

Leitfaden BEHG Carbon Leakage

Antragsverfahren für die Kompensation
gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV –
Hinweise für Unternehmen zur Erstellung
eines Kompensationsantrags

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: April 2022

Redaktion: Fachgebiet V 3.7 – Vollzug BEHG: Ausgleich indirekter Belastungen

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	7
Versionshinweise.....	8
Hinweise im Dokument.....	8
Abkürzungen	9
1 Einleitung	11
1.1 Rechtliche Grundlage	12
1.2 Zweck der Beihilfe	12
2 Anwendungsbereich & Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit gemäß BECV.....	13
2.1 Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit	14
2.2 Antragsberechtigung und die dazugehörigen Fallkonstellationen	15
2.3 Zuordnung zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren	18
2.4 Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens	20
2.5 Antragstellung auf der Ebene selbstständiger Unternehmensteile	21
2.6 Gegenleistungen der Unternehmen	26
2.6.1 Energiemanagementsystem	26
2.6.2 Klimaschutzmaßnahmen	26
2.7 Auskunftserteilung, Aufbewahrungsfrist und Einverständniserklärung.....	27
3 Gegenleistungen der Unternehmen gemäß §§ 10 bis 12 BECV.....	28
4 Vorgehen beim Antragsverfahren.....	30
4.1 Antragsfristen	31
4.1.1 Antragsfristen bereits gelisteter Teilsektoren und Sektoren	31
4.1.2 Antragsfristen nach Ergänzung der Sektorenlisten	31
4.2 Verbindliche elektronische Kommunikation	31
4.2.1 Formular-Management-System (FMS)	32
4.2.2 Virtuelle Poststelle (VPS).....	32
4.3 Qualifizierte elektronische Signatur.....	34
4.4 Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen.....	34

5	Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Antrag	35
5.1	Komponenten der Beihilfeberechnung	36
5.1.1	Maßgebliche Emissionsmenge	36
5.1.2	Maßgeblicher Zertifikatspreis	39
5.1.3	Kompensationsgrad	40
5.2	Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen	40
5.2.1	Beihilfefähige Brennstoffmenge	40
5.2.2	Beihilfefähige Wärmemenge	43
5.2.3	Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren	45
5.3	Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten	47
5.3.1	Ermittlung von Brennstoffmengen	47
5.3.2	Ermittlung von Wärmemengen aus Kraft-Wärme-Kopplung	48
5.3.3	Ermittlung von importierten Wärmemengen	49
5.3.4	Sonderfallregelung zu Erdgas	50
5.3.5	Ermittlung des biogenen Anteils	50
5.4	Kriterien zu Vereinfachungen für de-minimis Brennstoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen	51
5.5	Einheiten der im FMS zu erfassenden Mengen	52
5.6	Methoden der Datenermittlung	53
5.6.1	Grundsätze der Methodenbeschreibung	53
5.6.2	Bestimmung der Verbräuche von Brennstoffen und Wärme	54
5.6.3	Mengenzuordnung zu den Teilsektoren und Sektoren	54
5.6.4	Umgang mit Datenlücken	55

6	Datenerfordernisse im Beihilfeantrag	56
6.1	Allgemeine Angaben des Antragstellers	57
6.1.1	Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“	57
6.1.2	Formulare zu den Adressdaten	61
6.1.3	Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“	62
6.1.4	Formular „Auskunftserteilung“	62
6.1.5	Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“	64
6.2	Berechnungsrelevante Angaben des Antragstellers	66
6.2.1	Formular „Anlage“	66
6.2.2	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“	71
6.2.3	Formular „Stromerzeugung“	76
6.2.4	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“	79
6.2.5	Formular „Energiemanagement“	83
6.3	Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK in dem Excel-Tool der DEHSt (außerhalb des FMS).....	85
7	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen	86
8	Anhang.....	88
	Anhang 1: Beihilfeberechtigte Sektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade	89
	Anhang 2: Beihilfeberechtigte Teilsektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade.....	91
	Anhang 3: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 2 des BEHG und ihre zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2022	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachzuweisende Tatbestandsmerkmale eines selbstständigen Unternehmensteils.....	23
Tabelle 2:	Zu berücksichtigende Brennstoffarten gemäß Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG	37
Tabelle 3:	Reduzierter Selbstbehalt bei einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe unter zehn Gigawattstunden (gemäß § 9 Absatz 6 BECV)	38
Tabelle 4:	Nicht zu berücksichtigenden Teilmengen von Brennstoff gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BECV	41
Tabelle 5:	Nicht zu berücksichtigende Teilmengen von Wärme.....	45
Tabelle 6:	Einheiten der zu berücksichtigenden Brennstoffarten im Formular-Management-System (FMS).....	52
Tabelle 7:	Abfragen im Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“	58
Tabelle 8:	Abfragen in den Formularen „Adressdaten des Unternehmens und des Ansprechpartners* der Ansprechpartnerin“, „Adressdaten der*des Antragsbevollmächtigten“ und „Adressdaten des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers* der vereidigten Buchprüferin“	61
Tabelle 9:	Abfragen im Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“	62
Tabelle 10:	Abfragen im Formular „Auskunftserteilung“	63
Tabelle 11:	Abfragen im Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“	64
Tabelle 12:	Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Identifizierung der Anlage“	67
Tabelle 13:	Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Produktionsdaten“	69
Tabelle 14:	Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung der Anlage“	70
Tabelle 15:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“	72
Tabelle 16:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“	73
Tabelle 17:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“	74
Tabelle 18:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“	75
Tabelle 19:	Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms“	76
Tabelle 20:	Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“	78
Tabelle 21:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“	80
Tabelle 22:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“	81

Tabelle 23:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen des Abschnitts „Zuordnung zu Anlagen“	82
Tabelle 24:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“	82
Tabelle 25:	Formular „Energiemanagement“ – Abfragen im Abschnitt „Energiemanagementsysteme“	84
Tabelle 26:	Formular „Energiemanagement“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht der Fallkonstellationen der Antragsberechtigung	16
--------------	---	----

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	01.04.2022			Erstveröffentlichung

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Achtung, besonderer Hinweis auf Ergänzungen, die mit einem Update des Leitfadens veröffentlicht werden.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Dokumenten.

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BECV	Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung)
BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BGBL	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BStBl I	Bundessteuerblatt Teil I
BWS	Bruttowertschöpfung
CL	Carbon Leakage
CO₂	Kohlendioxid
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
E2EE	Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
EBeV 2022	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EI	Emissionsintensität
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem
FMS	Formular-Management-System
GJ	Gigajoule
GP	Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken
GWh	Gigawattstunde
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
MWh	Megawattstunde
NACE	Nomenclature des Activités Économiques dans la Communauté Européenne
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem

PRODCOM	Products of the Community
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
SpaEfV	Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
SPK	Strompreiskompensation
StGB	Strafgesetzbuch
SubvG	Subventionsgesetz
sUT	Selbstständiger Unternehmensteil
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
TJ	Terajoule
UStG	Umsatzsteuergesetz
VPS	Virtuelle Poststelle
WZ	Wirtschaftszweige

1

Einleitung

1.1	Rechtliche Grundlage.....	12
1.2	Zweck der Beihilfe.....	12

Dieser Leitfaden erläutert die Antragstellung auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage infolge des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit. Diese Anträge sind bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zu stellen (siehe Kapitel 4).

Dieser Leitfaden gibt allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren und ersetzt nicht die Entscheidung im konkreten Einzelfall.



Dieser Leitfaden wird nach der Erstveröffentlichung in einem Update durch die folgenden Kapitel ergänzt:

- Kapitel 3 „Gegenleistungen der Unternehmen gemäß §§ 10 bis 12 BECV“
- Kapitel 7 „Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen“

1.1 Rechtliche Grundlage

Nach § 11 Absatz 3 BEHG ist die Bundesregierung ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu regeln, die von der Einführung des nationalen CO₂-Preises betroffen sind. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)¹ erlassen. Die Verordnung ist am 28.07.2021 in Kraft getreten.

1.2 Zweck der Beihilfe

Dem nEHS unterfallende Unternehmen, die mit ihren Produkten in besonderem Maße im internationalen Wettbewerb stehen, können diese zusätzlichen Kosten teilweise nicht über die Produktpreise abwälzen, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO₂-Bepreisung unterliegen. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Produktion betroffener Unternehmen infolge CO₂-Preis-bedingter Wettbewerbsnachteile ins Ausland abwandert und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führt (sogenanntes „Carbon Leakage“). Die Beihilfe dient der Vermeidung dieses Carbon-Leakage-Risikos.

Den in der Anlage der BECV genannten beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren liegen die von der Europäische Kommission identifizierten Sektoren und Teilsektoren zugrunde, für die ein Carbon-Leakage-Risiko festgestellt wurde. Weitere Informationen zur Sektorzuordnung finden Sie im Kapitel 2.3. Die beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren finden Sie aufgelistet in Anhang 1 und Anhang 2.

¹ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV): www.gesetze-im-internet.de/becv/BECV.pdf.

2

Anwendungsbereich & Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit gemäß BECV

2.1	Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit	14
2.2	Antragsberechtigung und die dazugehörigen Fallkonstellationen	15
2.3	Zuordnung zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren	18
2.4	Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens	20
2.5	Antragstellung auf der Ebene selbstständiger Unternehmensteile	21
2.6	Gegenleistungen der Unternehmen	26
2.6.1	Energiemanagementsystem	26
2.6.2	Klimaschutzmaßnahmen	26
2.7	Auskunftserteilung, Aufbewahrungsfrist und Einverständniserklärung	27

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit in der Periode 2021 bis 2030 (*siehe Kapitel 2.1*),
- ▶ die Antragsberechtigung und dazugehörige Fallkonstellationen (*siehe Kapitel 2.2*),
- ▶ die Zuordnung zu den beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren (*siehe Kapitel 2.3*)
- ▶ die Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens (*siehe Kapitel 2.4*) und auf Ebene selbstständiger Unternehmensteile (*siehe Kapitel 2.5*),
- ▶ die Vorgaben der zu erbringenden Gegenleistungen der Unternehmen (*siehe Kapitel 2.6*) und
- ▶ die notwendige Auskunftserteilung (*siehe Kapitel 2.7*).

2.1 Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit

Die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit sind in § 4 BECV festgelegt und werden im Folgenden erläutert. Gemäß § 4 Absatz 2 BECV muss das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Es ist nach den Vorgaben des § 5 einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen (*siehe Kapitel 2.3*) und
- ▶ hat die vorgesehenen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV (*siehe Kapitel 2.5 beziehungsweise Kapitel 3*) ab dem Antragsjahr 2023 erbracht.

Gemäß § 5 Absatz 1 BECV ist ein Unternehmen beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist. Beihilfeberechtigt sind dabei Sektoren oder Teilsektoren, die in den Tabellen 1 und 2 (*siehe Anhang 1 und Anhang 2 dieses Leitfadens*) der Anlage zu der BECV genannt sind oder im Verfahren nach Abschnitt 6 (§§ 18 bis 22 BECV) nachträglich anerkannt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden.

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung gelten die in diesem Leitfaden erläuterten Regelungen für bereits anerkannte (Teil-)Sektoren analog für die nachträglich anerkannten (Teil-)Sektoren. Abweichend von bereits in Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage zu der BECV genannten Sektoren und Teilsektoren gelten für die nachträglich anerkannten Teilsektoren und Sektoren abweichende Antragsfristen (*siehe Kapitel 4.1.2*).

Die in §§ 10 bis 12 BECV festgelegten Gegenleistungen sind hingegen erstmalig ab dem Abrechnungsjahr 2023 nachweislich zu erbringen (*siehe Kapitel 2.5*), sodass für die Jahre 2021 und 2022 nur die in § 5 BECV geregelte Sektorzuordnung die Beihilfefähigkeit eines antragstellenden Unternehmens bestimmt (*siehe Kapitel 2.3*).



Grundsätzlich wird die Beihilfe für Brennstoffe gewährt, die gemäß der in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbestände als in Verkehr gebracht gelten und innerhalb des Unternehmens in einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor ausschließlich für beihilfefähige Nutzungen verwendet wurden (*siehe ausführliche Erläuterungen in Kapitel 5.2.1*). Der Beihilfebetrag wird auf Basis des Brennstoffemissionswerts berechnet. In Einzelfällen kann eine Beihilfe für Wärmemengen auf Basis des Wärmeemissionswerts gewährt werden (*siehe ausführliche Erläuterungen in Kapitel 5.2.2*).

2.2 Antragsberechtigung und die dazugehörigen Fallkonstellationen

Die BECV sieht vor, dass nicht nur ein Gesamtunternehmen, sondern alternativ auch ein selbstständiger Unternehmensteil (sUT) eines Gesamtunternehmens eigenständig antragsberechtigt sein kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass das antragstellende Gesamtunternehmen oder der sUT einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist.

Weiterhin ist es möglich, den Antrag auch nur auf einzelne Unternehmensteile zu beziehen. Das bedeutet, dass ein Gesamtunternehmen oder sUT nicht zwingend in der Gesamtheit einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zugeordnet werden muss. Es ist ausreichend, wenn ein einzelner Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen ist, während das restliche Gesamtunternehmen oder sUT keinem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sein muss. Für diesen einzelnen Unternehmensteil kann nur das Gesamtunternehmen oder der sUT, dem dieser einzelne Unternehmensteil zuzuordnen ist, einen Antrag stellen.

In klarer **Abgrenzung** zu einem sUT ist ein Unternehmensteil als einzelner Unternehmensteil zu verstehen, sofern er die in Kapitel 2.4 aufgeführten Voraussetzungen für ein sUT nicht erfüllt.



Gemäß §§ 5 und 6 BECV ergeben sich somit **drei zu unterscheidende Möglichkeiten der Antragsberechtigung** für Unternehmen:

1. In der Regel wird der Antrag auf Beihilfe für das ganze Unternehmen, das einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist (gemäß § 5 Absatz 1 BECV), gestellt (für weitere Informationen siehe Kapitel 2.4 und Kapitel 2.3).
2. Jeder sUT, welcher die Voraussetzungen (§ 6 in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV) erfüllt, kann einen eigenständigen Antrag einreichen (für weitere Informationen siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 2.5). Besteht ein Unternehmen aus mehreren sUT, die einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, sind es die sUT selbst, die jeweils antragsberechtigt sind.
3. Sofern in einem Gesamtunternehmen oder in einem sUT nur einzelne Unternehmensteile einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen sind, dürfen sich in diesem Fall Anträge ausschließlich auf diesen einzelnen beihilfefähigen Unternehmensteil beziehen (für weitere Informationen siehe Kapitel 2.3, Kapitel 2.4 und Kapitel 2.5).

Die folgende Darstellung verdeutlicht die in §§ 5 und 6 BECV festgeschriebenen Möglichkeiten der Antragstellung für Gesamtunternehmen und sUT anhand der möglichen Fallkonstellationen:

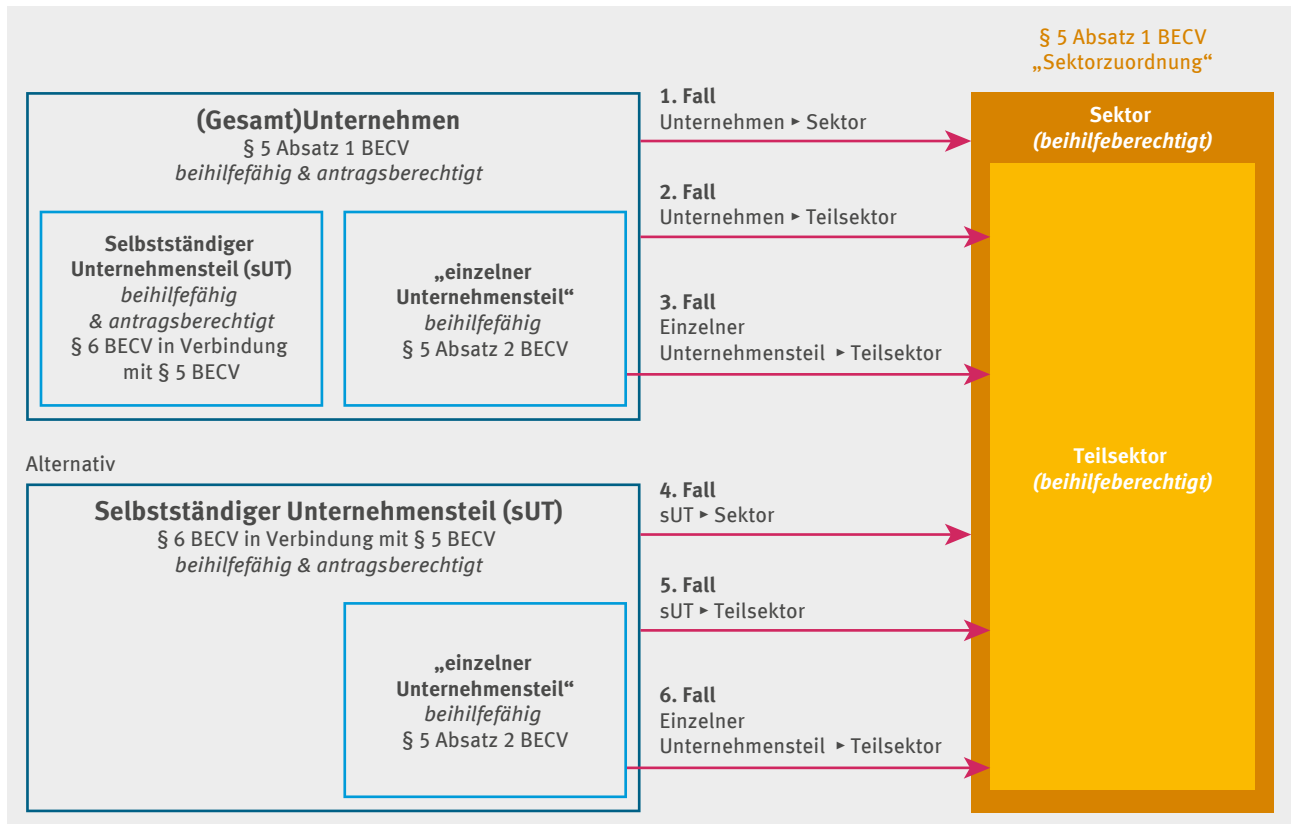


Abbildung 1: Übersicht der Fallkonstellationen der Antragsberechtigung

Das Gesamtunternehmen, das einem beihilfeberechtigten Sektor (1. Fall) oder beihilfeberechtigten Teilssektor (2. Fall) zugeordnet werden kann, stellt somit den Antrag. Ein Unternehmen, welches in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen ist, kann einen Antrag für einen einzelnen Unternehmensteil stellen, der einem beihilfeberechtigten Teilssektor zugeordnet werden kann (3. Fall).

Der sUT, der einem beihilfeberechtigten Sektor (4. Fall) oder beziehungsweise beihilfeberechtigten Teilssektor (5. Fall) zugeordnet werden kann, ist antragsberechtigt. Außerdem kann der sUT, wie das Gesamtunternehmen, auch für einen einzelnen Unternehmensteil, der einem beihilfefähigen Teilssektor zugeordnet werden kann, einen Antrag stellen (6. Fall).

Weitere Ausführungen zur Antragstellung als Gesamtunternehmen sowie als sUT finden Sie in Kapitel 2.4 und Kapitel 2.5.

Ausschluss einer Beihilfe

Die Gewährung einer Beihilfe nach der BECV ist gemäß § 4 Absatz 3 für Unternehmen ausgeschlossen, die sich in Schwierigkeiten – gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten² (ABl. C 249 vom 31.07.2014, Seite 1) – befinden.

Dazu gehören insbesondere

- ▶ Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- ▶ Unternehmen, die nach § 15a der Insolvenzordnung³ verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen,
- ▶ Unternehmen, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

Der Erhalt einer Beihilfe nach der BECV ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 ebenfalls für Unternehmen ausgeschlossen, **die einer Rückforderungsanordnung** aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt – gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.07.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, Seite 9) – **nicht Folge geleistet haben**.

Eine Beihilfe gemäß der BECV scheidet ferner aus, wenn die maßgebliche Emissionsmenge (siehe Kapitel 5.1.1) den Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen CO₂ nicht überschreitet.



Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel

Nach dem allgemeinen Haushaltsrecht setzt die Gewährung einer Beihilfe voraus, dass die dafür erforderlichen Haushaltsmittel verfügbar sind (siehe § 4 Absatz 4 BECV). Übersteigt die Summe der Gesamtbeihilfebeträge der beihilfefähigen Unternehmen die für die Kompensation vorgesehenen Haushaltsmittel, werden die Gesamtbeihilfebeträge im Verhältnis der verfügbaren Haushaltsmittel zur Gesamtbeihilfesumme anteilig gekürzt. Nach der Verordnungsbegründung zu § 4 BECV (vgl. BT-Drs 19/28163, S. 33) geht die Bundesregierung davon aus, dass „sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch durch Maßnahmen im Rahmen der der Haushaltsbewirtschaftung ausreichende Mittel vorhanden sein werden, um die Beihilfen nach dieser Verordnung zu gewähren“⁴.

² Europäische Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01): [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731\(01\)&from=FR](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731(01)&from=FR).

³ Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I Seite 2866), welche zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Seit 3328) geändert worden ist.

⁴ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel – Begründung: www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/becv_vo_bf.pdf, Seite 33.

2.3 Zuordnung zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren

Ein Unternehmen ist beihilfefähig, wenn das Unternehmen einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zugeordnet worden ist. Beihilfeberechtigt sind Sektoren und Teilsektoren, die

- ▶ in der Tabelle 1 und 2 der Anlage BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV genannt werden (die Tabellen finden Sie auch in Anhang 1 und Anhang 2 dieses Leitfadens).
- ▶ im Verfahren nach Abschnitt 6 der Verordnung (§§ 18 bis 22 BECV) nachträglich anerkannt wurden. Weitere Informationen finden Sie auf der DEHSt-Website zu Carbon Leakage unter „Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren“.

Sektoren sind Wirtschaftszweige, die auf Ebene der EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE⁵ (vierstellig verschlüsselt) tätig sind (vergleiche § 2 Nummer 7 BECV). In Deutschland wird die EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE Rev. 2 als Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 umgesetzt. Sektoren aus nicht Waren produzierenden Wirtschaftszweigen (wie zum Beispiel aus dem Dienstleistungsbereich) sind hier ebenfalls erfasst.

In § 5 Absatz 3 BECV wird auf die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 als möglichen Nachweis verwiesen. Die Angaben in Tabelle 1 der Anlage der BECV (vergleiche Anhang 1) sind mit den Angaben in der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 identisch.⁶

Teilsektoren sind Wirtschaftszweige, die eine aufgeschlüsselte (disaggregierte) Unterklasse der oben genannten vierstellig verschlüsselten Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger PRODCOM-Ebene (Products of the Community) entsprechend der für die Statistik der Industrieproduktion in der Europäischen Union verwendeten Warensystematik (Güterklassifikation) bilden (vergleiche § 2 Nummer 9 BECV). In Deutschland wird die PRODCOM-Ebene durch das systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP) umgesetzt. Die aktuelle Version ist GP2019. Sie basiert auf dem PRODCOM-Liste 2018.⁷

Für die Bestimmung des Wirtschaftszweigs dient bis zur vierstelligen Verschlüsselung die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Der 6- oder 8-stellige PRODCOM-Code eines Teilsektors beinhaltet somit als erste vier Ziffern den NACE-Code des zugehörigen Sektors. Tabelle 2 der Anlage der BECV (vergleiche Anhang 2) beinhaltet ausschließlich Angaben der PRODCOM-Liste 2019.⁸



Maßgeblich für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor ist jeweils der letzte Tag eines Abrechnungsjahrs. Nachträglich einbezogene Sektoren oder Teilsektoren können einem Unternehmen erstmalig für das Abrechnungsjahr zugeordnet werden, in dem die nachträgliche Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors wirksam wird (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2).

5 Verordnung (EG) Nummer 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nummer 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, Seite 1): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1893&from=DE>.

6 Hierbei handelt es sich um einen statischen Verweis, der für die Bestimmung des beihilfefähigen Sektors maßgeblich ist.

7 Eine Zuordnung ist durch eine Gegenüberstellungstabelle möglich und befindet sich hier: [Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 \(GP 2019\) – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)

8 Die Angaben in Tabelle 2 der Anlage zum Teilsektor und die Sektorenbezeichnung sind als statische Angaben und insoweit als maßgeblich zu verstehen.

Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Unternehmens

Sofern das antragsberechtigte Unternehmen oder der antragsberechtigte sUT (im Folgenden die Antragsberechtigten genannt) seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt in einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor ausübt, ergibt sich die Zuordnung in der Regel aus der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, oder aus anderen anerkannten behördlichen Entscheidungen.

Für die (Teil-)Sektorzuordnung ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass die Antragsberechtigten ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt in einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor ausüben: Liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt eines Antragsberechtigten nicht in einem Sektor oder Teilsektor nach § 5 Absatz 1 BECV, kann das Unternehmen beziehungsweise der sUT mit Produktionsprozessen außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts begünstigt sein, soweit diese einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor (vergleiche in Anhang 1 und Anhang 2 dieses Leitfadens) zugeordnet werden können.

Die Zuordnung kann in diesem Fall von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder abweichen.

Nachweis der (Teil-)Sektorzugehörigkeit

Als Nachweis der Zuordnung kann der Antragsteller die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 heranziehen (gemäß § 5 Absatz 3 BECV). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Ämter der Länder die Zuordnung stichtagsgenau zum letzten Tag eines Abrechnungsjahrs vorgenommen haben. Es kann als ausreichend erachtet werden, wenn die Ämter der Länder die Zuordnung im Abrechnungsjahr bestätigen. Der Antragsteller ist in diesem Fall verpflichtet, Änderungen, die sich bis zum letzten Tag des Abrechnungsjahrs ergeben, anderweitig anzuzeigen und nachzuweisen.

Soweit das Unternehmen oder der sUT keinen Nachweis durch die statistischen Ämter der Länder oder aus anderen anerkannten behördlichen Entscheidungen erbringen kann, kann es eine eigenständige Zuordnung zu einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor vornehmen – in diesem Fall ist eine entsprechende Eigenerklärung einzureichen.

Für die Zuordnung einer Tätigkeit zu einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor sind die Vorbemerkungen der WZ 2008⁹ analog anzuwenden. Dies gilt auch für die Zuordnung der Tätigkeiten zu einem beihilfefähigen Teilsektor nach Tabelle 2 der Anlage entsprechend der PRODCOM-Liste 2019 beziehungsweise nachträglich anerkannter (Teil-)Sektoren nach Abschnitt 6 BECV.

Das Unternehmen soll seine (Teil-)Sektorzuordnung grundsätzlich durch seine **Klassifizierung bei den statistischen Ämtern der Länder** nachweisen. Die DEHSt, als zuständige Behörde, kann jedoch auch andere Nachweise akzeptieren.

Maßgebend für die Zuordnung ist die Herstellung eines Produkts, das unter einen der genannten (Teil-)Sektoren fällt. Somit kann die Zuordnung zu einem Sektor in Einzelfällen von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder abweichen. In dem Fall ist die Abweichung vom antragstellenden Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteil zu begründen.



⁹ Statistisches Bundesamt – Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008:
www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf.

Maßgeblicher Sektor bei Zuordnung zu mehreren beihilfeberechtigten Sektoren beziehungsweise Teilsektoren

Ein Unternehmen oder ein sUT, der mit seinen Tätigkeiten mehreren begünstigten Sektoren und/oder Teilsektoren mit unterschiedlichen Kompensationsgraden zugeordnet werden könnte, ist mit seinem Energieverbrauchsschwerpunkt einem „Leitsektor“ zuzurechnen. Leitsektor ist die Tätigkeit im Unternehmen mit der größten beihilfefähigen Brennstoffenergie (in Terajoule, TJ). Der Antrag eines Unternehmens oder eines selbstständigen Unternehmensteils kann nur einem Leitsektor zugeordnet werden.

Nach dem Leitsektor bestimmt sich auch der Kompensationsgrad für mögliche andere, ebenfalls beihilfefähige Tätigkeiten im Unternehmen oder sUT. Der Leitsektor ist im Antrag durch das Unternehmen beziehungsweise den sUT zu bestimmen. Die Bestimmung ist zu nachvollziehbar begründen.

Die DEHSt trifft als zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens die Entscheidung darüber, welche Tätigkeit den Leitsektor darstellt und somit den maßgeblichen Kompensationsgrad des Unternehmens oder des sUT bestimmt.



Für die **Bestimmung des Energieverbrauchsschwerpunkts** werden zunächst **alle beihilfefähigen Brennstoffenergien** aufaddiert. In einem zweiten Schritt wird ermittelt, welcher Anteil gemäß den Nutzungen welchem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuschreiben ist. Der (Teil-)Sektor mit dem **höchsten Anteil** ist als Leitsektor zu verstehen.

Detaillierte Informationen zu den beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemengen, die die beihilfefähige Brennstoffenergie bestimmen, finden Sie in Kapitel 5.2.

Nachträgliche Anerkennung von (Teil-)Sektoren außerhalb des produzierenden Gewerbes

Gemäß §§ 18 bis 22 BECV ist eine nachträgliche Anerkennung von Teilsektoren und Sektoren aus anderen Wirtschaftszweigen als denen des produzierenden Gewerbes möglich.



Im Falle der Zuordnung zu einem nachträglich anerkannten, außerhalb des produzierenden Gewerbes liegenden (Teil-)Sektor sind sämtliche Angaben im Antrag auf die Erbringung der für den jeweiligen Wirtschaftszweig typischen hauptsächlichen Dienstleistung oder Leistung zu beziehen.

2.4 Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens

Wie in Abbildung 1 in Kapitel 2.1 beschrieben, gibt es drei Fälle für die Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens:

- ▶ Ein Unternehmen ist als Gesamtunternehmen beihilfeberechtigt und antragsberechtigt, wenn es einem begünstigten Sektor (1. Fall, bei Gesamtunternehmen) oder Teilsektor (2. Fall, bei Gesamtunternehmen) zugeordnet werden kann.
- ▶ Ein Unternehmen, welches in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, ist für einen einzelnen Unternehmensteil antragsberechtigt, sofern dieser einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen ist (3. Fall, bei Gesamtunternehmen).

Umgang mit einzelnen Unternehmensteilen

Grundsätzlich gilt: Falls der einzelne Unternehmensteil einem Gesamtunternehmen zuzuordnen ist, kann die Antragstellung für einen einzelnen Unternehmensteil nur durch das Gesamtunternehmen erfolgen.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BECV reicht es dabei aus, einen einzelnen Unternehmensteil innerhalb des gesamten Unternehmens einem Teilsektor zuzuordnen, damit der einzelne Unternehmensteil beihilfefähig ist und das Gesamtunternehmen stellvertretend antragsberechtigt ist.

Neben dem bereits beschriebenen 3. Fall, bei dem lediglich der einzelne Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen ist, während das Unternehmen in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, sind im Zusammenhang mit einem einzelnen Unternehmensteil zwei weitere Szenarien zu unterscheiden:

- ▶ So kann das Gesamtunternehmen einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor und ein einzelner Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen sein. Handelt es sich bei beiden um den identischen Teilsektor, so stellt das Unternehmen für sich im Gesamten einen Antrag. Unterscheidet sich die (Teil-)Sektorzuordnung von Gesamtunternehmen und einzelner Unternehmensteil, ist in diesem Fall ein maßgeblicher Sektor (Leitsektor), wie in Kapitel 2.2.1 beschrieben, zu wählen.
- ▶ Falls ein Gesamtunternehmen für mehrere einzelne Unternehmensteile die Gewährung von Beihilfen beantragt (vergleiche § 5 Absatz 2 Satz 2 BECV), und diese mehreren einzelnen Unternehmensteile unterschiedlichen Teilsektoren zuzuordnen sind, ist auch dabei ein maßgeblicher Sektor gemäß Kapitel 2.2.1 zu bestimmen.

Erläuterungen der unternehmensbezogenen Angaben in den Antragsformularen finden Sie in Kapitel 6.1.

2.5 Antragstellung auf der Ebene selbstständiger Unternehmensteile

Wie in Abbildung 1 in Kapitel 2.2 beschrieben, gibt es damit ebenfalls drei Fälle für die Antragstellung auf Ebene des sUT:

- ▶ Ein sUT ist beihilfefähig und antragsberechtigt, wenn er einem begünstigten Sektor (4. Fall in Abbildung 1, bei sUT) oder Teilsektor (5. Fall in Abbildung 1, bei sUT) zugeordnet werden kann.
- ▶ Ein sUT, welcher in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, bleibt für einen einzelnen Unternehmensteil antragsberechtigt, sofern dieser einem beihilfeberechtigten Teilsektor (das heißt für einzelne beihilfeberechtigte Produkte) und dem sUT zuzuordnen und damit beihilfefähig ist (6. Fall in Abbildung 1, bei sUT).

Sofern dem Gesamtunternehmen ein oder mehrere sUT zuzuordnen sind, die jeweils einen Antrag auf Ebene der sUT stellen, kann das Gesamtunternehmen zwar auch einen Antrag stellen. Dabei ist jedoch eindeutig sicherzustellen, dass die beihilfefähigen sUT, die einen eigenen Antrag für sich gestellt haben, im Antrag des Gesamtunternehmens nicht doppelt erfasst werden und dieser entsprechend von den Anträgen der sUT abgegrenzt ist. Es ist zu beachten, dass das Gesamtunternehmen nicht um jeden beliebigen Anteil gekürzt werden kann. Der restliche Anteil des Gesamtunternehmens, der keinen Antrag stellt, muss eine sinnvolle, funktionsfähige Einheit bilden.¹⁰

Die Antragstellung auf Ebene der sUT ist nicht verpflichtend, sodass auch auf Ebene des Gesamtunternehmens ein Antrag für das Unternehmen in seiner Gesamtheit – inklusive der sUT – gestellt werden kann.

¹⁰ Erläuterungen können dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 58.

Definition eines selbstständigen Unternehmensteils gemäß BECV

Gemäß § 2 Nummer 8 BECV ist ein sUT definiert als „ein Teilbetrieb mit eigenem Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Brennstoffversorgung verfügt“.

Gemäß BECV sind die Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils entsprechend § 64 Absatz 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 zu bestimmen. Die BECV sieht – wie im EEG¹¹ – zwei Arten von sUT vor:

- ▶ Teilbetrieb mit eigenem Standort
- ▶ ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb

Der in der Definition der Verordnung festgehaltene Zusatz „mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens“ bezieht sich dabei auf beide oben genannten Fälle.

Falls in einem Unternehmensteil nur jene Funktionen vorhanden sind, die für die Aufrechterhaltung des korrespondierenden Produktionsprozesses erforderlich sind, so handelt es sich lediglich um einen unselbstständigen Produktionsprozess. Demnach besitzt der Unternehmensteil nicht die wesentlichen Funktionen eines Unternehmens und es liegt kein sUT gemäß § 2 Nummer 8 BECV vor.¹²

Gemäß der geltenden Definition sind daher die wesentlichen Funktionen eines Unternehmens sowohl bei Teilbetrieben mit eigenem Standort als auch bei einem am Standort abgegrenzten Betrieb erforderlich und entsprechend nachzuweisen.

Ferner gilt aufgrund der Analogie von BECV und EEG, dass ein sUT eigene, marktgängige Produkte an Dritte veräußern muss und innerhalb eines Unternehmens nicht nur Vorprodukte herstellen darf, um als sUT anerkannt zu werden und antragsberechtigt zu sein. Im Falle der Produktion nicht marktgängiger „Vorprodukte“ würde es sich demnach nicht um einen selbstständigen Unternehmensteil handeln – sondern allenfalls um einen einzelnen Unternehmensteil eines Gesamtunternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils.



Um als sUT zu gelten, müssen **alle in der BECV festgeschriebenen Tatbestandsmerkmale** eines selbstständigen Unternehmensteils vorliegen.

SUT haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie müssen jedoch dazu in der Lage sein, prinzipiell jederzeit eine solche anzunehmen und als rechtlich selbstständige Unternehmen mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens ihre Geschäfte führen zu können. Damit dies gegeben ist, sind in der BECV bestimmte zu erfüllende Tatbestandsmerkmale festgelegt, um entsprechend als sUT zu gelten. Die folgende Tabelle veranschaulicht diese:

11 Erläuterungen zu den Funktionsbereichen können analog aus dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 51 ff.

12 Erläuterungen können dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 60.

Tabelle 1: Nachzuweisende Tatbestandsmerkmale eines selbstständigen Unternehmensteils

Nr.	Tatbestandsmerkmale	Erläuterung
1	Erlöse werden wesentlich mit externen Dritten erzielt	Ob Umsatz wesentlich mit externen Dritten erzielt wird, muss im Einzelfall im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung festgestellt werden. Es kann jedoch eine Wesentlichkeit angenommen werden, wenn der Anteil des Umsatzes mit externen Dritten mindestens 80 % beträgt.
2	Eigene Verwaltung	Zur eigenen Verwaltung gehören zum Beispiel die Bereiche Personalverwaltung, IT, Office Management und Rechnungswesen. Oft verbleiben in sUT-Konstellationen vereinzelte Overhead-Funktionen des Verwaltungsprozesses im Gesamtunternehmen. Ob in solchen Fällen das Tatbestandsmerkmale einer eigenen Verwaltung gegeben ist, ist in einer Einzelfallbetrachtung durch die DEHSt zu bewerten. Verwaltungsfunktionen können im Rahmen von Outsourcing auch von externen Dienstleistern erbracht werden. Dies wird akzeptiert, sofern diese Funktionen eindeutig dem sUT zugeordnet werden können.
3	Eigener Vertrieb	Hier hat der sUT darzulegen, dass Personal des sUT für den Vertrieb der Produkte, die im sUT hergestellt werden, verantwortlich ist – und sei es nur als Schnittstelle zu einem unternehmensinternen oder externen Dienstleister. Vertriebsfunktionen können im Rahmen von Outsourcing auch von externen Dienstleistern erbracht werden. Dies wird akzeptiert, sofern diese Funktionen eindeutig dem sUT zugeordnet werden können.
4	Eigener Kundenstamm	Diese sUT-Eigenschaft setzt zunächst voraus, dass die hergestellten Produkte nicht nur theoretisch marktfähig, sondern auch tatsächlich marktgängig sind. Hierzu ist ein eigener Kundenstamm des selbstständigen Unternehmensteils erforderlich.
5	Eigene Beschaffung	Hier ist darzulegen, dass das eigene Personal für die Beschaffung des vom selbstständigen Unternehmensteil benötigten Materials (ausgenommen der Brennstoffbeschaffung; eigenes Tatbestandsmerkmal, siehe Nummer 9 in dieser Tabelle) verantwortlich ist – und sei es nur als Schnittstelle zu einem unternehmensinternen oder externen Dienstleister.
6	Eigenes Berichtswesen	Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen werden Unternehmensteile in der Abschnittberichterstattung erfasst. Bei dem selbstständigen Unternehmensteil genügt ein eigener Buchungskreis, eine eigene Kostenstelle beziehungsweise eine Profit-Center-Rechnung, die zum Beispiel in einem ERP-System geführt wird. Um das Zahlenwerk im Verhältnis zum Gesamtunternehmen abzugrenzen (Mischpositionen, sonstige Vermögensgegenstände etc.), kann ein Schlüssel erstellt werden (zum Beispiel Anteil Umsatzerlöse des selbstständigen Unternehmensteils).
7	Leitung mit eigenständigen Befugnissen zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen ¹³	Bei der Leitung des selbstständigen Unternehmensteils kommt es auf die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis an. Dies kann der sUT durch eine Stellenbeschreibung oder eine Eigenerklärung nachweisen. Eine Personenidentität zwischen der Leitung des selbstständigen Unternehmensteils und der Leitung des Gesamtunternehmens oder anderer Unternehmensteile ist nicht grundsätzlich schädlich. Es kann vorkommen, dass der sUT und das Gesamtunternehmen – oder auch mehrere sUT eines Gesamtunternehmens – in Personalunion von derselben Führungskraft geleitet werden. In diesem Fall müssen die Aufgaben in Bezug auf den sUT klar abgrenzbar sein.
8	Eigene Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)	Der sUT hat eine eigene Bilanz und GuV zu erstellen. Hier werden aus den Gesamtkonten die sUT-Konten separiert. Die eigene Bilanz sowie GuV sind nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) vorzulegen. Auf dieser Grundlage soll dann auch ab 2023 die Berechnung der Bruttowertschöpfung (BWS) erfolgen. ¹⁴

¹³ Falls die Führungskraft über hinreichende Selbstständigkeit in Bezug auf ihre Entscheidungskompetenz verfügt, ist analog zu den Anforderungen des BAFA mit dem Antrag eine entsprechende Eigenbestätigung einzureichen.

¹⁴ Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 BECV ist bei einem Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zur Ermittlung der BWS das Geschäftsjahr maßgeblich, dass den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahrs umfasst.

Nr.	Tatbestandsmerkmale	Erläuterung
9	Eigene Brennstoffversorgung	Grundsätzlich muss im Rahmen der BECV die „eigene Brennstoffversorgung“ über Mengennessgeräte erfasst werden, um nachzuweisen, dass die Brennstoffmengen ein räumlich und physikalisch zusammenhängendes, abgeschlossenes Betriebsgelände zur Herstellung von Produkten versorgen. Bei einem selbstständigen Unternehmensteil, der als Teilbetrieb an demselben Standort wie das Gesamtunternehmen tätig ist, ist es jedoch nicht erforderlich, dass der sUT einen eigenen Brennstofflieferanten oder ein eigenes Mengennessgerät hat. Es genügt eine klare Zuordnung, die durch separate Lieferscheine und Rechnungen nachgewiesen werden kann.¹⁵ Eine eigene personelle Zuständigkeit zum Brennstoffbezug sowie eine eigene Entscheidungsgewalt über die Art der eingesetzten Brennstoffe fordert die BECV nicht. Wichtig ist hier, dass die begünstigten Brennstoffmengen für die Tätigkeit des sUT eingesetzt werden und dass dies eindeutig nachgewiesen wird, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung.¹⁶

Der Nachweis einer eigenen Bilanz und GuV-Rechnung sowie die ausführliche Erläuterung zu den weiteren Tatbestandsmerkmalen gemäß § 6 Absatz 2 BECV in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.



Einzelheiten der Auslegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.07.2015¹⁷, welches auch in der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG gilt.

Antragstellung als selbstständiger Unternehmensteil und Nachweisführung

Der Antragsteller hat den sUT nach seinen Zwecken zu beschreiben. Ebenso ist die Zuordnung des sUT beziehungsweise des einzelnen Unternehmensteils zu den begünstigten Sektoren und Teilsektoren (Tabelle 1 und 2 der Anlage zu den §§ 5, 7, 8 und 9 der BECV) darzulegen.



Die in diesem Leitfaden dargestellten **Regeln** zur Antragsstellung auf Ebene des **Gesamtunternehmens** gelten **analog für den sUT**. Ebenso gelten Datenerfordernisse im Formular-Management-System (FMS) für Unternehmen analog für sUT, auch wenn dies nicht explizit für sUT aufgeführt sind (siehe Kapitel 6).

¹⁵ Da der selbstständige Unternehmensteil keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wird das Gesamtunternehmen oder auch ein Konzernunternehmen den Liefervertrag über den Brennstoffbezug abschließen. In diesem Fall ist der Einsatz der Brennstoffmengen durch den sUT transparent nachzuweisen.

¹⁶ Analog zur Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG ist eine interne Brennstoffweiterleitung möglich, wenn die anteilige Zuordnung zum selbstständigen Unternehmensteil nachgewiesen werden kann. Ebenfalls kann es auch – umgekehrt – eine Weiterleitung von Brennstoffen vom sUT an das restliche Unternehmen geben.

¹⁷ Urteil des 8. Senats vom 22.07.2015 – BVerwG 8 C 8.14: www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/220715U8C8.14.0.pdf.

Im Falle der Antragstellung als sUT sind die folgenden Nachweise (Daten beziehungsweise Informationen) mit dem Antrag einzureichen:

- ▶ **Eindeutig abgegrenzter Betrieb vom übrigen Unternehmen:** Beschreibung durch zum Beispiel Luftbild, Lageplan und Karte (Standort mit Einzeichnung des selbstständigen Unternehmensteils)
- ▶ **Wesentliche Funktionen eines Unternehmens:** Darstellung der Unternehmensfunktionen als Beschreibung im FMS, gegebenenfalls ergänzt um Erläuterungen in anliegenden Dateien (zum Beispiel PDF), mit Anlagen (zum Beispiel Luftbild, Karte, Organigramm, Stellenbeschreibungen)
- ▶ **Beschreibung der Funktionsbereiche:** Darstellung der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens durch das Vorlegen von Dokumenten, Organigrammen etc. (darunter: aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr, eigenständige Leitung, eigene Abnahmestelle, eigene betriebliche Grundfunktionen, Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung, eigener Jahresabschluss)¹⁸
- ▶ **Beschreibung der eigenen Brennstoffversorgung:** Darstellung der eigenen Brennstoffversorgung durch Vorlegen einer schriftlichen Beschreibung. Eine eigene Brennstoffversorgung ist durch die Vorlage von Lieferverträgen beziehungsweise Rechnungen, Lieferscheinen oder gleichwertigen Nachweisen bezüglich der eindeutigen Zuordnung der gelieferten Brennstoffe zu dem sUT nachzuweisen. Hinweise für die Prüfung der Unterlagen durch Wirtschaftsprüfer*innen finden Sie im zugehörigen Kapitel, welches durch ein Update des Leitfadens ergänzt wird.

Im Fall des „Outsourcings“ einzelner Tätigkeiten und Funktionen durch den antragstellenden selbstständigen Unternehmensteil muss im Rahmen einer Gesamtschau trotz des Outsourcings die Voraussetzung „Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens“ festzustellen sein.

Bitte achten Sie darauf, dass **alle Unterlagen sowie etwaige Bestätigungsvermerke vollständig** mit dem Antrag bis zur Antragsfrist (siehe Kapitel 4.1) einzureichen sind.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine **schriftliche Erläuterung** (zum Beispiel als Word- oder PDF-Datei) bei, in der Sie transparent darlegen, wie die Voraussetzungen für ein sUT gemäß § 6 BECV in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV erfüllt werden.



Grundsätzlich kann jedes Unternehmen oder jeder Unternehmensteil im Zuge der Kostenoptimierung bestimmte Funktionen outsourcen. Bei einem selbstständigen Unternehmensteil ist letztendlich eine wertende Gesamtbetrachtung erforderlich – wenn zum Beispiel ein sUT alle wesentlichen Funktionen durch Dritte erbringen lässt und selbst keinerlei Personal für Einkauf, Vertrieb und Verwaltung hat, erschwert dies die Begründung der Antragsbefugnis eines sUT. Wenn der sUT aber – wenn auch nur im geringen Umfang – eigenes Personal hat, das diese Funktionen als Schnittstelle zum externen Dienstleister verantwortlich betreut, kann dies bei der Begründung der Antragsbefugnis genügen.

Hinsichtlich des Umgangs mit unternehmensinternen Umstrukturierungen sowie mit Neugründungen während des Abrechnungsjahrs, die einen sUT betreffen, welcher einen Antrag auf Beihilfe im Rahmen der BECV gestellt hat, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit der DEHSt in Verbindung.



¹⁸ Erläuterungen zu den Funktionsbereichen können analog aus dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 51 ff.

2.6 Gegenleistungen der Unternehmen

2.6.1 Energiemanagementsystem

Als Gegenleistung für die Carbon-Leakage-Kompensation müssen Unternehmen für den Erhalt der Beihilfen gemäß § 10 BECV spätestens ab dem 01.01.2023 ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) betreiben. Für kleinere Unternehmen ist die schrittweise Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems auf Basis der ISO 50005 (mindestens die Umsetzungsstufe 3) bis 2023 vorgesehen.



Der erforderliche Nachweis über das Vorliegen eines vollständig implementierten Energiemanagementsystems sowie alternative Nachweise für kleinere Unternehmen werden im zugehörigen Kapitel 3 in einem Update des Leitfadens erläutert.

2.6.2 Klimaschutzmaßnahmen

Das BEHG führt in § 11 Absatz 3 Satz 2 auf, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit vorrangig durch Unterstützung klimafreundlicher Investitionen erfolgen sollen. Der Klimaschutzzweck wird in den §§ 10 bis 12 der BECV konkretisiert.

Das Ziel ist es, mit den klimafreundlichen Investitionen auf nationaler Ebene für die Jahre 2030, 2045 und 2050 die bereits festgelegten Reduktionsmengen an Treibhausgasen und somit den nationalen Anteil für das globale Ziel des Pariser Abkommens einzuhalten. Hierzu muss das Unternehmen gemäß § 11 BECV, um Beihilfe zu erhalten – neben den weiteren Voraussetzungen der BECV –, ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen durchführen. Dies erfolgt primär durch Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des Energiemanagementsystem nach § 10 BECV konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Weiterhin können auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung berücksichtigt werden.



Details zu den Klimaschutzmaßnahmen werden im zugehörigen Kapitel 3 in einem Update des Leitfadens veröffentlicht.

2.7 Auskunftserteilung, Aufbewahrungsfrist und Einverständniserklärung

Im Zuge der Antragstellung haben die antragstellenden Unternehmen entsprechend der Vorgaben der Verordnung zu den folgenden Punkten Auskunft zu erteilen.

Zum einen müssen Unternehmen gemäß **§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben a) und b) BECV** Auskunft darüber erteilen,

- ▶ ob über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder
- ▶ ob sie nach § 15 a der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I Seite 2886), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I Seite 3328) geändert worden ist, dazu verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen, oder
- ▶ ob sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

Zum anderen müssen Unternehmen gemäß **§ 4 Absatz 3 Nummer 2 BECV** Auskunft darüber erteilen,

- ▶ **ob sie einer Rückforderungsanordnung** aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt – gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, Seite 9) – **nicht Folge geleistet haben**.

Gemäß **§ 15 Absatz 1 BECV** ist das antragstellende Unternehmen des Weiteren dazu verpflichtet,

- ▶ der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Bücher und Dokumente zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Beihilfeberechtigung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung sowie für eine etwaige Evaluierung des Beihilfesystems nach § 26 BECV erforderlich ist.
- ▶ die entsprechenden Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Ferner muss das antragstellende Unternehmen gemäß **§ 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BECV** in dem Beihilfeantrag sein Einverständnis erklären, dass

- ▶ die zuständige Behörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichterstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt,
- ▶ das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des antragstellenden Unternehmens sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- ▶ das statistische Amt des jeweiligen Landes zur Prüfung der Sektorzuordnung nach § 5 die Klassifizierung des antragstellenden Unternehmens und seiner Betriebsstätten an die zuständige Behörde übermittelt und
- ▶ die zuständige Behörde die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermitteln kann.

3

Gegenleistungen der Unternehmen gemäß §§ 10 bis 12 BECV

Im Gegenzug für die Gewährung der Beihilfe sieht die BECV gemäß §§ 10 bis 12 konkrete ökologische Gegenleistungen vor, die Unternehmen ab dem Abrechnungsjahr 2023 entsprechend vorweisen müssen (für erste Informationen siehe Kapitel 2.6).

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind keine ökologischen Gegenleistungen durch Unternehmen zu erbringen.

Die DEHSt wird die konkreten Anforderungen an die Gegenleistungen der antragstellenden Unternehmen gemäß §§ 10 bis 12 BECV in einem Update zu diesem Kapitel veröffentlichen.



4

Vorgehen beim Antragsverfahren

4.1	Antragsfristen	31
4.1.1	Antragsfristen bereits gelisteter Teilsektoren und Sektoren	31
4.1.2	Antragsfristen nach Ergänzung der Sektorenlisten	31
4.2	Verbindliche elektronische Kommunikation	31
4.2.1	Formular-Management-System (FMS).....	32
4.2.2	Virtuelle Poststelle (VPS)	32
4.3	Qualifizierte elektronische Signatur	34
4.4	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen	34

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die bei der Antragstellung zu berücksichtigenden Antragsfristen (*siehe Kapitel 4.1*),
- ▶ die verbindliche Nutzung der elektronischen Kommunikation (*siehe Kapitel 4.2*), bestehend aus dem Formular-Management-System (FMS; *siehe Kapitel 4.2.1*) und der virtuellen Poststelle (VPS; *siehe Kapitel 4.2.2*),
- ▶ die qualifizierte elektronische Signatur (QES; *siehe Kapitel 4.3*) sowie
- ▶ die zu berücksichtigende Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer*innen (*siehe Kapitel 4.4*).

4.1 Antragsfristen

4.1.1 Antragsfristen bereits gelisteter Teilsektoren und Sektoren

Beihilfeanträge sind für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 jeweils **bis zum 30.06. (materielle Ausschlussfrist)** des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der DEHSt zu stellen (siehe § 13 Absatz 1 BECV).

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

4.1.2 Antragsfristen nach Ergänzung der Sektorenlisten

Für Beihilfeanträge von Unternehmen, die Sektoren oder Teilsektoren zuzuordnen sind, welche nach den Vorschriften des Abschnitts 6 der BECV (§§ 18 bis 22 BECV) nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannt wurden, gilt laut § 13 Absatz 1 Satz 2 BECV eine **Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der nachträglichen Anerkennung** im Bundesanzeiger.

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

4.2 Verbindliche elektronische Kommunikation

Für die Antragstellung in dem Antragsverfahren nach § 13 Absatz 1 BECV gibt die DEHSt gemäß § 17 Absatz 1 BEHG die Verwendung der elektronischen Form vor – das beinhaltet sowohl die Nutzung der FMS-Formulare als auch die Nutzung der VPS. Das wird zeitnah im Bundesanzeiger entsprechend veröffentlicht.

Die Nutzung des FMS (siehe Kapitel 4.2.1) ist damit verpflichtend. Zusätzlich veröffentlichen wir weitere Formulare, die Sie ebenfalls verbindlich nutzen müssen. Darunter fallen ein Excel-Tool zur Erfassung der Strom- und Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK; siehe Kapitel 6.3 für weitere Erklärungen) sowie ein PDF-Formular für Wärmelieferanten, das heißt Betreibern von Wärmeverteilnetzen beziehungsweise anderen Lieferanten, die damit den antragstellenden Unternehmen die Eigenschaften der von ihnen importierten Wärme dokumentieren (siehe Kapitel 5.2.2).

Nachdem die Prüfstelle ihr Testat erteilt hat, senden Sie als Antragsteller Ihren Antrag elektronisch über die VPS (siehe Kapitel 4.2.2) an uns. Hierfür muss eine QES verwendet werden (siehe Kapitel 4.3)

Daraus ergeben sich folgende notwendige Schritte für die verbindliche elektronische Kommunikation:

- ▶ Signaturkarte für die elektronische Unterschrift beschaffen (siehe Kapitel 4.3)
- ▶ VPS-Postfach bei der DEHSt eröffnen (siehe Kapitel 4.2.2)
- ▶ Aktenzeichen bei der DEHSt beantragen (siehe Kapitel 4.2.1)
- ▶ mit dem FMS zur Antragsstellung vertraut machen (siehe Kapitel 4.2.1)



Bitte beantragen Sie für dieses Verfahren ein **Aktenzeichen** bei der DEHSt, bevor Sie den Antrag einreichen, da es den wichtigsten **Identifikator** in der Kommunikation zwischen Unternehmen und der DEHSt darstellt. Bitte rechnen Sie bei der DEHSt mit einer Bearbeitungszeit von ca. 5 Arbeitstagen.

Die **Beantragung des Aktenzeichens erfolgt über VPS**. Bitte wählen Sie hierfür den VPS-Nachrichtentyp „Informelle Nachricht“ aus und geben Sie im Betreff „Aktenzeichen“ an.

4.2.1 Formular-Management-System (FMS)

Für wesentliche Vollzugsverfahren, in denen Daten an die DEHSt übermittelt werden, setzt die DEHSt eine BundOnline-2005-Basiskomponente ein: das Formular-Management-System (FMS). Das FMS ist eine serverbasierte Webanwendung, auf die alle an der Erstellung eines Datensatzes beteiligten Partner gemeinsam über eine sichere Internetverbindung (HTTPS) zugreifen. Es bietet eine Reihe von Features, wie zum Beispiel voreingestellte Kataloge und die Prüfung logischer Abhängigkeiten. Sie erleichtern die Dateneingabe und stellen eine hohe Datenqualität sicher. Das FMS unterstützt Antragsteller und Wirtschaftsprüfer*innen mit Ausfüllhinweisen und Eingabevalidierungen dabei, möglichst fehlerfreie und vollständige Datensätze einzureichen.

Den Beihilfeantrag erstellen Sie online in einer speziellen FMS-Anwendung, die Ihnen die DEHSt zur Verfügung stellt und zu deren Verwendung Antragsteller verpflichtet sind. Die kostenlose Software wird auf unserer [Website](#) zur Verfügung gestellt.

Sollten die dort abgebildeten Abfragen Ihren Darstellungsbedürfnissen in Einzelfällen nicht genügen, so können Sie externe Dokumente verwenden (zum Beispiel Bilder, PDFs), welche Sie im FMS an den zugehörigen Stellen, auf die sich die externen Dokumente beziehen, benennen und Ihrem Antrag beifügen.

Weitere Informationen zum Umgang mit dem FMS finden Sie in unserem [Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt – Handbuch für Betreiber und Prüfstellen](#).

4.2.2 Virtuelle Poststelle (VPS)

Zur rechtssicheren Übergabe der im FMS erfassten Daten setzt die DEHSt mit der VPS eine weitere BundOnline-2005-Basiskomponente ein. Die VPS ist eine Art elektronisches Postfach, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können. Eingegangene Nachrichten müssen von dort abgeholt werden. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln – und damit lesen – kann. Durch die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher elektronisch zu übermitteln. Dazu muss die Anwendung VPSMail lokal installiert werden.

Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs mit VPSMail sind auf der Website der DEHSt unter [„Virtuelle Poststelle“](#) veröffentlicht.

Für den Antrag auf Kompensation ist der Nachrichtentyp „BEHG-Kompensationsantrag“ zu wählen.
Über die VPS können pro Nachricht Dateianhänge von maximal 220 MB eingereicht werden.

Die Einreichung des Antrags erfolgt durch den Antragsteller mit einer QES. Dafür bedarf es einer Signaturkarte (vergleiche Kapitel 4.3). Der Antragsteller übersendet der DEHSt den vollständigen, geprüften Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang einer VPS-Nachricht.



Sollte im Einzelfall ein Antrag datentechnisch zu groß sein, so ist eine Abstimmung mit der DEHSt hinsichtlich der Aufteilung von Anträgen sowie beim Einreichen der Unterlagen erforderlich. Die ausgewählte Aufteilung ist in den Folgejahren in jedem Fall fortzuführen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der vollständige Antrag zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin unverändert an die DEHSt gesendet wird. Das heißt, der Antragsteller muss die VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin selbst elektronisch signieren und im Anschluss an die DEHSt weiterleiten. Hierbei ist wichtig, dass die originale VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird. Erzeugt der Antragsteller eine neue Nachricht und fügt den geprüften Antrag der Nachricht nur hinzu, wird die Signatur (QES) des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall fehlt die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin, und die DEHSt müsste den formal nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag ablehnen.

Die Nachricht kann vor dem Versand mehrfach signiert und auch mehrfach innerhalb einer Rolle zu Signaturzwecken weitergeleitet werden.

Bei korrekter Weiterleitung der Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin erzeugt VPSMail eine neue VPS-Nachricht. Diese enthält automatisch die originale Nachricht mit den geprüften Unterlagen in „eingepackter“ Form, sodass die Dateianhänge im Ordner „Postausgang“ zum Zeitpunkt des Versendens nicht mehr direkt für den Antragsteller sichtbar sind.

Nach Signatur und Versand durch den Antragsteller gehen bei der DEHSt beide Signaturen in einer verschachtelten Nachricht ein. VPSMail legt eine Kopie und einen Nachweis für den Antragsteller im Ordner „Gesendete“ ab. Dort ist eine weitergeleitete Nachricht an einem Pluszeichen zu erkennen. Sie kann jederzeit mit einem Doppelklick geöffnet werden. Die Inhalte können dann einzeln gelesen und separat gespeichert werden.

Die DEHSt bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Eingang des Antrags und der gemachten Angaben, angegebenen Erklärungen und vorgelegten Nachweise. Dies erfolgt in Form einer automatisch erzeugten Eingangsbestätigung (siehe § 13 Absatz 3 BECV) in VPSMail im Ordner „Gesendete“.

Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs mit VPSMail sind auf der Website der DEHSt unter [„Virtuelle Poststelle“](#) veröffentlicht.



Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen bei der VPS der DEHSt. Dieses Datum ist in der Eingangsbestätigung der VPS-Nachricht dokumentiert. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.



4.3 Qualifizierte elektronische Signatur

Der Antrag sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin sind unter Verwendung einer QES nach der eIDAS-Verordnung¹⁹ einzureichen. Das heißt, für das Versenden von Nachrichten sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich.



Zur **Beschaffung und Aktivierung der Signaturkarte und des zugehörigen Kartenlesers** sollte ein Zeitraum von **bis zu 3 Monaten** eingeplant werden.

Auf der DEHSt-Website finden Sie weiterführende Hinweise zur [elektronischen Signatur](#).

Wirtschaftsprüfer*innen müssen das Berufsattribut „Wirtschaftsprüfer“ oder „Vereidigter Buchprüfer“ in ihrem Signaturzertifikat eintragen lassen. Dazu muss die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer eingeholt und an den Vertrauensdienstanbieter übermittelt werden.

Zum Testen der Funktionsfähigkeit der VPS-Anwendung und der qualifizierten elektronischen Signaturkarte empfehlen wir Ihnen, an sich selbst oder an das VPS-Postfach der DEHSt eine Testnachricht zu schicken. Bei Fragen oder technischen Problemen hilft Ihnen der Kundenservice der DEHSt oder der technische Support von Governikus gerne weiter.

4.4 Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen

Gemäß § 13 Absatz 4 BECV muss der Beihilfeantrag eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers*einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers*einer vereidigten Buchprüferin oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Vorliegen der tatsachenbezogenen Angaben im Beihilfeantrag mit Ausnahme der Angaben zu den §§ 10 und 11 BECV enthalten.

In der Bescheinigung ist darzulegen, dass die der Bescheinigung beigelegte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist.

In jedem FMS-Formular stehen den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen entsprechend Abfragen und Anmerkungsmöglichkeiten zur Verfügung, in denen die wesentlichen Inhalte der Bescheinigung aufgeführt und festgehalten werden können. Die Wirtschaftsprüfer*innen sind folglich neben der Erstellung einer Bescheinigung, gemäß § 13 Absatz 4 BECV, zur Verwendung der FMS-Formulare verpflichtet.

Die Wirtschaftsprüfer*innen beziehungsweise die vereidigten Buchprüfer*innen werden im Rahmen der **Account-Erstellung im FMS als „Prüfstelle“** bezeichnet.

Weitere Informationen finden Sie in unserem [Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt – Handbuch für Betreiber und Prüfstellen](#).

Weiterführende Informationen zu Umfang und Verlauf der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen finden Sie im zugehörigen Kapitel, welches durch ein Update des Leitfadens ergänzt wird.

¹⁹ Europäische Kommission – Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=DE>.

5

Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Antrag

5.1	Komponenten der Beihilfeberechnung	36
5.1.1	Maßgebliche Emissionsmenge	36
5.1.2	Maßgeblicher Zertifikatspreis	39
5.1.3	Kompensationsgrad	40
5.2	Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen	40
5.2.1	Beihilfefähige Brennstoffmenge	40
5.2.2	Beihilfefähige Wärmemenge	43
5.2.3	Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren	45
5.3	Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten	47
5.3.1	Ermittlung von Brennstoffmengen	47
5.3.2	Ermittlung von Wärmemengen aus Kraft-Wärme-Kopplung	48
5.3.3	Ermittlung von importierten Wärmemengen	49
5.3.4	Sonderfallregelung zu Erdgas	50
5.3.5	Ermittlung des biogenen Anteils	50
5.4	Kriterien zu Vereinfachungen für de-minimis Brennstoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen	51
5.5	Einheiten der im FMS zu erfassenden Mengen	52
5.6	Methoden der Datenermittlung	53
5.6.1	Grundsätze der Methodenbeschreibung	53
5.6.2	Bestimmung der Verbräuche von Brennstoffen und Wärme	54
5.6.3	Mengenzuordnung zu den Teilsektoren und Sektoren	54
5.6.4	Umgang mit Datenlücken	55

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die Berechnung der Beihilfeshöhe (*siehe Kapitel 5.1*),
- ▶ die beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemengen (*siehe Kapitel 5.2*),
- ▶ die Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten (*siehe Kapitel 5.3*),
- ▶ die Kriterien zu Vereinfachungen für de-minimis Stoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen (*siehe Kapitel 5.4*),
- ▶ die im Rahmen des FMS geltenden Einheiten (*siehe Kapitel 5.5*) und
- ▶ eine Erläuterung des methodischen Vorgehens bei der Datenermittlung (*siehe Kapitel 5.6*).

5.1 Komponenten der Beihilfeberechnung

Zur **Berechnung der zu gewährenden Beihilfe** im jeweiligen Abrechnungsjahr wird die **maßgebliche Emissionsmenge** multipliziert mit dem im jeweiligen Abrechnungsjahr geltenden **Zertifikatspreis** und dem sektorspezifischen **Kompensationsgrad**, der in Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage der BECV vorgegeben wird (vergleiche § 8 Absatz 1 BECV).

$$\text{Beihilfeshöhe} = \text{maßgebliche Emissionsmenge} \times \text{Zertifikatspreis} \times \text{Kompensationsgrad}$$

5.1.1 Maßgebliche Emissionsmenge

Die maßgebliche Emissionsmenge im Rahmen der Beihilfenermittlung ist in § 9 BECV definiert. Die maßgebliche Emissionsmenge berechnet sich dabei wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{maßgebliche Emissionsmenge} = & \\ & \text{beihilfefähige Brennstoffmenge}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Heizwert}_{\text{je Brennstoff}} \times \\ & \text{Umrechnungsfaktor}_{\text{je Brennstoff}} \times \\ & \text{BrennstoffBenchmark} + \text{beihilfefähige Wärmemenge} \times \text{Wärme Benchmark} - \text{Selbstbehalt} \end{aligned}$$

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die maßgebliche Emissionsmenge wie folgt bestimmt: Die beihilfefähige Brennstoffmenge (multipliziert mit Heizwert und Umrechnungsfaktor je Brennstoff, siehe Anhang 3) und die beihilfefähige Wärmemenge werden jeweils mit dem Brennstoff- und Wärme-Benchmark multipliziert. Anschließend wird der Selbstbehalt abgezogen.

Soweit in der Verordnung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG Standardwerte für den Heizwert und den Umrechnungsfaktor eines Brennstoffs festgelegt sind, gelten diese auch bei der Bestimmung der maßgeblichen Emissionsmenge im Rahmen der BECV (vergleiche Anhang 3).



Der Antragsteller bereitet eine Aufstellung der von ihm erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge vor, die dem Antrag beizufügen ist. Daraus muss transparent hervorgehen, welche Berechnungen diesem Ergebnis zugrunde liegen. Eine Vorlage zur Erfassung dieser Emissionsmenge wird durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bereitgestellt und zeitnah auf der DEHSt- Website veröffentlicht.

Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen

Beihilfefähig sind grundsätzlich Brennstoffmengen, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebracht und im Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsjahr zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurden, abzüglich der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 genannten Teilmengen.

Wann gelten Brennstoffe als in Verkehr gebracht?

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe berücksichtigungsfähig (vergleiche Tabelle 3 oben).

Gemäß § 2 Absatz 2 BEHG gelten Brennstoffe **mit dem Entstehen der Energiesteuer gemäß den dort gelisteten Tatbeständen** als in Verkehr gebracht, sodass auch **nur in diesem Fall BEHG-Kosten entstehen**. Brennstoffe gelten auch dann als in Verkehr gebracht, wenn sich an das Entstehen der Energiesteuer ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 EnergieStG anschließt.

Steuerfrei verwendete sowie nicht in Deutschland verwendete Brennstoffmengen sind grundsätzlich **nicht beihilfefähig**.

In der Periode 2021 bis 2022 sind dabei ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe zu berücksichtigen, das heißt ausschließlich Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssig- und Erdgas. Die entsprechenden, zu berücksichtigenden Positionen der Kombinierten Nomenklatur können der Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG²⁰ entnommen werden. Die zugehörigen kombinierten Nomenklaturen beschreiben die jeweiligen Unterpositionen der oben genannten Brennstoffe und lauten wie folgt:

Tabelle 2: Zu berücksichtigende Brennstoffarten gemäß Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG

Hauptkategorie der Brennstoffe	Zugehörige Kombinierte Nomenklatur
Benzin (ohne E85)	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50
Flugbenzin	2710 12 31
Gasöl ... als Kraftstoff (Diesel) ... zu Heizwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19
Heizöl ... als Kraftstoff (Heizöl S) ... zu Heizwecken (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39
Flüssiggas ... als Kraftstoff ... zu Heizwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19
Erdgas	2711 11, 2711 21

²⁰ Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Anlage 2 (zu § 7 Absatz 2) Brennstoffe für die Emissionsberichterstattung in den Jahren 2021 und 2022: www.gesetze-im-internet.de/behg/BEHG.pdf.

Die beihilfefähigen Wärmemengen sind in § 9 Absatz 3 und Absatz 4 BECV definiert. Dabei gelten folgende wesentliche Voraussetzungen:

- ▶ Die Wärmemengen wurden außerhalb des Unternehmens in Nicht-EU-ETS-Anlagen erzeugt oder innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugt.
- ▶ Die Wärmeerzeugung erfolgte unter Nutzung von nach § 2 Absatz 2 des BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen (Abrechnungsjahre 2021 und 2022 entsprechend Anlage 2 BEHG).
- ▶ Wärmemengen, die innerhalb des Unternehmens außerhalb von hocheffizienter KWK erzeugt wurden, dürfen keinesfalls als Wärmemenge innerhalb des Antrags aufgeführt werden.

Eine detailliertere Erläuterung der beihilfefähigen Brennstoffmenge sowie Wärmemengen finden Sie in den Kapiteln 5.2.

Brennstoff- und Wärmebenchmark

Bei der aufgeführten Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge werden die folgenden Benchmark-Werte²¹ zugrunde gelegt:

- ▶ Brennstoff-Benchmark: 42,6 t CO₂/ TJ
- ▶ Wärme-Benchmark: 47,3 t CO₂/ TJ

Beide Benchmarks werden im Rahmen des EU-ETS von der Europäischen Kommission festgelegt. Die genannten Werte wurden für den Zeitraum 2021 bis 2025 festgelegt. Ab 2026 wird mit aktualisierten Werten für Brennstoff und Wärme gerechnet.

Selbstbehalt

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BECV gilt in der Regel ein Selbstbehalt von 150 Tonnen CO₂. Diese Menge bleibt bei der Ermittlung der maßgeblichen Emissionsmenge zur Berechnung des Beihilfebetrags außer Betracht.

Abweichend davon gilt bei Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden (GWh) hatten, ein reduzierter Selbstbehalt (gemäß § 9 Absatz 6 BECV). Die folgende Tabelle verdeutlicht die in der Verordnung festgelegten Reduktionsschritte des Selbstbehalts.

Tabelle 3: Reduzierter Selbstbehalt bei einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe unter zehn Gigawattstunden (gemäß § 9 Absatz 6 BECV)

Bei einem Gesamtenergieverbrauch im Abrechnungsjahr ...	Reduzierter Selbstbehalt
... von mehr als 9,8 GWh und weniger als 10 GWh	130 Tonnen CO ₂
... von mehr als 9,6 GWh und weniger als 9,8 GWh	110 Tonnen CO ₂
... von mehr als 9,4 GWh und weniger als 9,6 GWh	90 Tonnen CO ₂
... von mehr als 9,2 GWh und weniger als 9,4 GWh	70 Tonnen CO ₂
... bis einschließlich 9,2 GWh	50 Tonnen CO ₂

²¹ Europäische Kommission – Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12.03.2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0447&rid=1>.

Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, alle im Unternehmen eingesetzten Brennstoffmengen der in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe im Antrag anzugeben. So kann also auf die Darstellung eines Brennstoffstroms vollständig verzichtet werden, wenn dieser ausschließlich in EU-ETS-Anlagen oder ausschließlich zur monovalenten Stromerzeugung eingesetzt wird. Gleiches gilt in den Jahren 2021 und 2022 für Brennstoffe, die weder einer Berichts- noch Abgabepflicht gemäß BEHG unterliegen (zum Beispiel Kohle). Sofern jedoch für einen Anteil eines Brennstoff- oder Wärmestroms eine Beihilfe beantragt wird, ist dieser stets vollständig und transparent darzustellen (inklusive der Darstellung der nicht beihilfefähigen Nutzungen).

Davon abweichend sind Unternehmen, die angeben, einen **Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden im Abrechnungsjahr** zu haben, zur vollständigen Angabe aller Brennstoffströme verpflichtet, da nur dann eine verlässliche Grundlage zur Reduktion des Selbstbehalts gemäß § 9 Absatz 6 vorliegt.



5.1.2 Maßgeblicher Zertifikatspreis

Für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BEHG festgelegten Festpreis. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat

- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2021 bis zum 31.12.2021: 25 Euro,**
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2022 bis zum 31.12.2022: 30 Euro,**
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2023 bis zum 31. 2.2023: 35 Euro,**
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2024 bis zum 31.12.2024: 45 Euro,**
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2025 bis zum 31. 12.2025: 55 Euro.**

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 BECV entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Abrechnungsjahre **ab dem Jahr 2026** dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BEHG. Dieser Preis wird entsprechend bekannt gegeben.

5.1.3 Kompensationsgrad

Der Kompensationsgrad – die anteilige Kompensation der Mehrkosten durch den nEHS – liegt je nach beihilfeberechtigtem Teilsektor oder Sektor zwischen 65 und 95 Prozent (siehe Anhang 1 und Anhang 2).

In den Abrechnungsjahren 2021 und 2022: Als Erleichterung werden die jeweiligen Kompensationsgrade der Teilsektoren und Sektoren bei der Beihilfenberechnung ohne Nachweispflicht genutzt.

Ab dem Abrechnungsjahr 2023: Gemäß § 7 Absatz 3 BEVC müssen die antragstellenden Unternehmen für den vollen Erhalt des sektorspezifischen Kompensationsgrads das Überschreiten des Schwellenwerts der in Tabelle 1 und 2 im Anhang der BECV (vergleiche Anhang 1 und Anhang 2) festgelegten sektorspezifischen Emissionsintensitäten (EI) nachweisen:

- ▶ **Bei sektorspezifischen Kompensationsgraden von 65 bis 90 Prozent:** Die Emissionsintensität der antragstellenden Unternehmen muss mindestens 10 Prozent der in Tabelle 1 oder 2 im Anhang der BECV genannten sektorspezifischen EI betragen, um den sektorspezifischen Kompensationsgrad in vollem Umfang zu erhalten.
- ▶ **Bei einem sektorspezifischen Kompensationsgrad von 95 Prozent:** Die Emissionsintensität der antragstellenden Unternehmen muss mindestens eine EI von 10 Prozent von 1,8 Kilogramm CO₂ je Euro BWS des Unternehmens betragen, um den Kompensationsgrad in vollem Umfang zu erhalten.

Verzichtet das Unternehmen auf den Nachweis, wird der Fallback-Kompensationsgrad von 60 Prozent angewendet (vergleiche § 8 Absatz 2 Satz 4 BECV).

Gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 BECV werden die nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren zusammen mit dem anzuwendenden Kompensationsgrad im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die oben genannten Regelungen gelten analog für diese neu in die Liste aufgenommenen Teil-/Sektoren.

5.2 Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen

§ 9 BECV regelt die Bestimmung der beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemenge.

5.2.1 Beihilfefähige Brennstoffmenge

Laut § 9 Absatz 2 Satz 1 BECV dürfen bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmengen nur die Brennstoffmengen berücksichtigt werden, die nach § 2 Absatz 2 BEHG **in Verkehr gebracht** und im Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsjahr **zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten** (beziehungsweise analog zu § 9 Absatz 5 BECV **zur Erbringung der den jeweiligen Wirtschaftszweig kennzeichnenden Leistungen**) eingesetzt wurden. Davon sind die in § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BECV genannten, nicht beihilfefähigen Teilmengen abzuziehen. Diese werden in der folgenden Tabelle genauer erläutert.

Tabelle 4: Nicht zu berücksichtigenden Teilmengen von Brennstoff gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BECV

Teilmengen	Erläuterung
... die in dem EU-ETS unterliegenden Anlagen eines Unternehmens eingesetzt wurden	Durch den EU-ETS erfasste Brennstoffmengen sind herauszurechnen.
... die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden	Die zur Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffmengen sind nicht zu berücksichtigen. Monovalente Stromerzeugung: Die Brennstoffmenge, die für die monovalente Stromerzeugung eingesetzt wurde, ist vollständig herauszurechnen. Stromerzeugung in hocheffizienter KWK: Die Brennstoffmenge, die auf die Stromerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen entfällt, ist nicht beihilfefähig und entsprechend herauszurechnen. Die in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärmemenge ist hingegen beihilfefähig (siehe Kapitel 5.2.2). Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK: Die Brennstoffmenge, die auf die Stromerzeugung in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen entfällt, ist ebenfalls herauszurechnen. Dagegen ist die dort für die Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge beihilfefähig. Diese wird in einem gesonderten Excel-Tool berechnet (siehe Kapitel 6.3)
... die zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden	Es dürfen keine Brennstoffe begünstigt werden, die zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden (zum Beispiel zentral betriebene Heizungsanlagen mit Wärmeexport außerhalb des Unternehmens), unabhängig davon, ob die Wärmeerzeugung in KWK oder monovalent erfolgt. In Fällen, in denen Dritte in den Produktionsprozess (arbeitsteilige Prozesse) eingebunden sind, kann es jeweils zu Abgrenzungsschwierigkeiten der Wärmenutzung kommen. Die Einbindung von Dritten in den Produktionsprozess ist jeweils im Einzelfall durch die betroffenen Unternehmen zu bewerten. Maßgeblich ist, dass der die Begünstigung beantragende Unternehmensbereich Verwender²² der Energieerzeugnisse ist.
... die biogenen Ursprungs sind	Brennstoffmengen oder Teilmengen, die biogenen Ursprungs sind, dürfen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV nicht bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge berücksichtigt werden. Der biogene Anteil ist in % zu erfassen. Dieser prozentuale Anteil ist dann aus der gesamten Brennstoffmenge herauszurechnen. Hierbei sind sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Biomassebrennstoffströme herauszurechnen.
... die, im Falle von Erdgas, ausschließlich stofflich verwendet wurden	Gemäß § 10 Absatz 4 Emissionsberichterstattungsverordnung ²³ (EBeV 2022) besteht die Möglichkeit, diese Erdgasmengen ohne CO ₂ -Preis zu beziehen, sofern die entsprechenden Mengen für die in § 25 des EnergieStG genannten Zwecke verwendet worden sind und nachweislich nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG für dasselbe Kalenderjahr entlastet worden sind. Bei der stofflichen Verwendung von Erdgas entstehen im Rahmen des BEHG folglich keine berichts- und abgabepflichtigen Emissionen und damit auch keine BEHG-Kosten.
... die zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wurden, die nicht dem Bereich des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors zuzuordnen sind	Es sind sämtliche Brennstoffmengen herauszurechnen, die mit der Produktherstellung oder Leistungserbringung in Verbindung stehen, die nicht dem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind. Dazu zählt zum Beispiel der zur Auslieferung der Produkte im Rahmen des Vertriebes eingesetzte Kraftstoff (siehe Kapitel 5.2.3). Ebenfalls abzugrenzen sind reine Handelstätigkeiten und die Forschung für Dritte. Die Veräußerung fremdbezogener Güter ist grundsätzlich dem Handel zuzuordnen und herauszurechnen.
... die das Unternehmen vor dem 01.01.2021 bezogen hat	Das nEHS gilt seit dem 01.01.2021. Die vor diesem Datum bezogenen Brennstoffmengen wurden folglich ohne BEHG-Kosten bezogen.

22 Zur Definition des Verwenderbegriffs wird auf das Informationsschreiben der Generalzolldirektion „Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt“ in der Fassung vom 29.11.2019 verwiesen.

23 Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022): www.gesetze-im-internet.de/ebev_2022/EBeV_2022.pdf.

Nicht mit dem CO₂-Preis belastete Einsatzmengen der Brennstoffe oder nicht in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit der Produktherstellung eingesetzte Mengen sind gemäß § 9 BECV nicht beihilfefähig.



Sofern ein Unternehmen von der Wahlmöglichkeit nach § 9 Absatz 4 BECV Gebrauch macht und für in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme (vergleiche Kapitel 5.2.2) eine Beihilfe beantragt, muss die zur Erzeugung dieser Wärme genutzte Brennstoffmenge bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge außer Betracht bleiben.

Das folgende Beispiel verdeutlicht anhand von Erdgas (in Megawattstunden, MWh) die in § 9 Absatz 2 BECV geregelte Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge. Im Beispiel wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Der **Ausgangswert** des Rechenbeispiels stellt die Menge des vom Unternehmen insgesamt im Abrechnungsjahr eingesetzten Erdgases in Höhe von 10.000 MWh dar. Abzuziehen sind alle Erdgasmengen, welche einer nicht beihilfefähigen Nutzung unterlagen (vergleiche Tabelle 5). Im Beispiel sind dies: 2.000 MWh, die in EU-ETS-Anlagen eingesetzt wurden und 1.000 MWh, die auf nicht beihilfeberechtigte (Teil-)Sektoren entfallen. Weiterhin entfallen 2.400 MWh Erdgas auf die Stromerzeugung in einer nicht hocheffizienten KWK-Anlage, während 1.800 MWh Erdgas auf Wärme entfallen, die durch Dritte verwendet wurde.

1.000 MWh wurden nach § 25 des EnergieStG zu steuerfreien Zwecken eingesetzt, sodass auch diese Erdgasmenge abzuziehen ist, da nur der Anteil beihilfefähig ist, für welchen laut § 2 Absatz 2 BEHG Energiesteuer entstanden ist und eine BEHG-Kostenbelastung erfolgte. Zudem ist der biogene Anteil des Stoffstroms herauszurechnen (vergleiche Tabelle 5), der im Beispiel 10 Prozent beträgt.

Menge des im Abrechnungsjahr 2021 im Unternehmen eingesetzten Erdgases:	10.000 MWh
Davon: nicht beihilfefähig genutzte Einsatzmengen	
In EU-ETS-Anlage eingesetzt (hier: 20 %)	–2.000 MWh
Außerhalb des betrachteten Sektors oder Teilsektors eingesetzt (hier: 10 %)	– 1.000 MWh
In nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Erdgasmenge, die auf Strom entfällt (hier: 40 % der insgesamt in KWK eingesetzten Erdgasmenge von 6000 MWh)	–2.400 MWh
Erdgasmenge, die auf in nicht hocheffizienter KWK erzeugte Wärme entfällt, die durch Dritte verwendet wurde (hier: 50 % der dort produzierten Wärme, auf die 60 % der insgesamt in KWK eingesetzten Erdgasmenge entfiel)	–1.800 MWh
Erdgas, das nach § 25 des EnergieStG zu steuerfreien Zwecken verwendet wurde (hier: 10 %)	–1.000 MWh
Brennstoffmenge mit beihilfefähiger Nutzung	1.800 MWh
Davon im Rahmen der BECV nicht beihilfefähig:	
Anteil biogenen Ursprungs des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs	– 10 %
Zu berücksichtigende beihilfefähige Brennstoffmenge	1.620 MWh

5.2.2 Beihilfefähige Wärmemenge

§ 9 Absatz 3 und 4 BECV regeln die Beihilfefähigkeit von Wärme. Voraussetzung ist, dass Wärmemengen außerhalb des Unternehmens in Nicht-EU-ETS-Anlagen erzeugt und in das Unternehmen importiert wurden oder innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugt wurden. Beide Fälle werden im Folgenden näher erläutert.

Die dort genannten Wärmearten sind grundsätzlich nur beihilfefähig, sofern ihre Erzeugung auf Brennstoffmengen aus Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG zurückzuführen ist, die gemäß der in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbestände in Verkehr gebracht wurden und somit BEHG-Kosten entstanden sind.

Grundsätzlich gilt, dass der **Bezug von oder die Erzeugung erforderlicher Kälte der Wärme gleichgestellt**²⁴ ist. Die im Folgenden beschriebenen Bedingungen für Wärmeflüsse gelten demnach analog auch für Kälteflüsse.

Importierte Wärme

Gemäß § 9 Absatz 3 BECV sind importierte Wärmemengen beihilfefähig, sofern sie

- ▶ im jeweiligen Abrechnungsjahr von Anlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen, unter Nutzung von Brennstoffen erzeugt wurden, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes als in Verkehr gebracht gelten²⁵,
- ▶ in dem die Wärme importierenden Unternehmen zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurden.

Ferner müssen die BEHG-Kosten im Rahmen des Fernwärmeliefervertrags an den Antragsteller weitergegeben worden sein.

Für die importierte Wärmemenge ist ...

- ▶ im Falle der Direktlieferung eine Bestätigung des Betreibers der wärmerzeugenden Anlage einzureichen.
- ▶ im Falle der Nutzung aus Wärmeverteilnetzen eine Bestätigung des Netzbetreibers einzureichen.

Zur Erfassung der Eigenschaften der von Ihnen bezogenen Wärme stellt Ihnen die DEHSt ein PDF-Formular zu Verfügung, dessen Nutzung verpflichtend ist (siehe Kapitel 4.2).



²⁴ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) – BECV Begründung: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/becv_vo_bf.pdf, Seite 36-37.

²⁵ Das Entgelt für die Wärme beziehungsweise Kälte enthält in diesen Fällen regelmäßig den CO₂-Preis des Brennstoffemissionshandels, der für die vorgelagerte Brennstofflieferung entrichtet wurde. Dabei gilt aber auch hier, dass dies nur kompensiert werden kann, wenn die Wärmeerzeugung überhaupt vom CO₂-Preis des Brennstoffemissionshandels betroffen ist. (Quelle: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/becv_vo_bf.pdf, Seite 37)

In hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme

Gemäß § 9 Absatz 4 BECV ist in hocheffizienten KWK-Anlagen eigenerzeugte Wärme beihilfefähig, wenn sie zur Herstellung von beihilfeberechtigten Produkten genutzt und im Sinne von § 3 Nummer 29a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und unter Einsatz von nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen erzeugt wurde.

Laut § 9 Absatz 4 BECV steht es dem Unternehmen, das Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt, frei, ob es für diese Wärmemenge eine Beihilfe auf Basis des Wärme-Benchmarks oder auf Basis des Brennstoff-Benchmarks beantragen will. Sofern Sie trotz vorliegendem Hocheffizienz-Nachweis die Beihilfe über den Brennstoff-Benchmark bevorzugen, ist es ausreichend, dass Sie den Nachweis nicht geltend machen. Dadurch wird die KWK bei der Beihilfeberechnung als nicht hocheffiziente KWK behandelt, unabhängig von der Effizienz der Wärmeerzeugung.

Es bestehen also **zwei Optionen zur Berechnung** der auf diese Wärme entfallenden Emissionen, aus denen die Unternehmen wählen können:

- ▶ Falls ein **Nachweis der Kraft- und Wärmerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen vorliegt**, erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge der hierbei zu berücksichtigenden Wärmemengen mittels **Wärme-Benchmark**.
- ▶ **Ohne Nachweis des Hocheffizienz-Kriteriums der betroffenen KWK-Anlagen** erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge der zu berücksichtigenden Wärme mittels **Brennstoff-Benchmark**. Hierbei wird auf die für die Erzeugung der Wärmemengen genutzte Brennstoffmenge abgestellt.



Innerhalb eines Unternehmens erzeugte Wärme wird ausschließlich dann als beihilfefähige Wärmemenge zur Beihilfegewährung über den Wärme-Benchmark anerkannt, wenn diese in hocheffizienter KWK erzeugt wurde. In dem Fall muss die zur Erzeugung dieser Wärme genutzte Brennstoffmenge bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge außer Betracht bleiben (vergleiche Anmerkung in Kapitel 5.2.1).

Hocheffiziente KWK liegt in einer KWK-Anlage beziehungsweise in einem KWK-Anlagenteil dann vor, wenn die Primärenergieeinsparung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012²⁶ sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12.10.2015²⁷ mindestens zehn Prozent beträgt. Entsprechend diesen Vorgaben ist es für KWK-Anlagenteile mit einer elektrischen Leistung kleiner 1 MW ausreichend, wenn eine Primärenergieeinsparung größer Null vorliegt.



Als Nachweis sind die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK beziehungsweise Hocheffizienznachweise von einem unabhängigen Sachverständigen für die Antragsjahre einzureichen.

26 Europäische Kommission – Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0027&from=DE>.

27 Europäische Kommission – Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12.10.2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2402&from=DE>.

Bei der Bestimmung der beihilfefähigen Wärmemenge sind dabei folgende Wärmemengen in Analogie zur Bestimmung der beihilfefähigen Brennstoffmenge nicht zu berücksichtigen:

Tabelle 5: Nicht zu berücksichtigende Teilmengen von Wärme

Teilmengen	Erläuterung
... die mit anderen als in Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 BEHG genannten Brennstoffen erzeugt wurden	Wärmemengen, die mit anderen als den in Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 BEHG genannten Brennstoffen erzeugt wurden, sind nicht beihilfefähig. Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind bei der Ermittlung der beihilfefähigen Wärmemenge ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe berücksichtigungsfähig. Diese Bedingung gilt sowohl für importierte Wärmemengen als auch für innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme.
... importierter Wärme, die in dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen erzeugt wurde	Wärmeimporte aus dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen sind nicht beihilfefähig.
... die innerhalb des Unternehmens nicht in hocheffizienter KWK-Anlage erzeugt wurden	Wärmemengen, die innerhalb des Unternehmens nicht in hocheffizienter KWK erzeugt wurden, sind nicht beihilfefähig. Bei Wärmeimporten von anderen Unternehmen entsprechend § 9 Absatz 3 BECV ist diese Bedingung nicht relevant. Die für die Erzeugung von Wärme in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge, für die gemäß der in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbestände BEHG-Kosten entstanden sind, kann im Rahmen der beihilfefähigen Brennstoffmenge berücksichtigt werden (vergleiche Kapitel 5.2.2).
... die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden	Wärmemengen, die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden, gelten als grundsätzlich nicht beihilfefähig.
... die aus Brennstoffmengen biogenen Ursprungs erzeugt wurden	Wärmemengen, die aus Brennstoffmengen erzeugt wurden, die biogenen Ursprungs sind, sind nicht beihilfefähig. Damit sind sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Biomassebrennstoffströme gemeint. Diese Bedingung gilt sowohl für importierte Wärmemengen als auch für innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme.
... die zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wurden, die nicht dem Bereich des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors zuzuordnen sind	Es sind sämtliche Wärmemengen herauszurechnen, die mit der Produktherstellung oder Leistungserbringung in Verbindung stehen, die nicht dem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind.

5.2.3 Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren

Grundsätzlich ist der Einsatz von mit BEHG-Kosten belasteten Brennstoffen und Wärme dann beihilfefähig, wenn er in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit der Herstellung von beihilfefähigen Produkten oder, gemäß § 9 Absatz 5 BECV, mit der Erbringung von Leistungen aus den festgelegten Sektoren beziehungsweise Teilsektoren steht und die Voraussetzungen für Beihilfefähigkeit gemäß § 9 BECV erfüllt.

Hierbei ist die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit zu berücksichtigen. Diese schließt beispielsweise Produktions- und Vorprozesse sowie notwendige Verwaltungstätigkeiten und den Einsatz von Kraftstoffen in der innerbetrieblichen Logistik ein.

Damit ist der gesamte Produktionsbereich begünstigt (inklusive Vor-, Multi-Use- oder Kuppelprodukte), soweit der Güteroutput ein beihilfefähiges Produkt gemäß Tabelle 1 und 2 zu den §§ 5, 7, 8 und 9 der BECV darstellt.

Im Folgenden werden diese beihilfefähigen Teilmengen detailliert beschrieben und erläutert, was genau darunter zu verstehen ist und wie diese im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen sind.

Hilfstätigkeiten

Darunter fallen zum Beispiel Verwaltung einschließlich Rechnungswesen, Lagerung, Reparatur, Kantinenwesen und so weiter, die dem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind – diese sind nicht abzugrenzen. Die Brennstoffverbräuche der Zentralfunktionen können im Verhältnis zu den einzelnen Unternehmenstätigkeiten aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann prozentual anhand der Umsätze oder der Anzahl der Mitarbeiter*innen, der Wertschöpfung beziehungsweise BWS erfolgen.

Brennstoff- und Wärmeverbräuche für Hilfstätigkeiten, die der Herstellung von nicht beihilfefähigen Produkten zuzuschreiben sind, sind entsprechend ihres Anteils herauszurechnen.



Sind die Brennstoff- und Wärmeverbräuche aus Hilfstätigkeiten aufzuteilen, beachten Sie bitte die methodischen Hinweise in Kapitel 5.6.3. Als Nachweis ist die Berechnung in einer Excel-Datei durchzuführen. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte ein Dokument (zum Beispiel eine PDF-Datei) bei, in der Sie die berechneten Zuordnungen erläutern.

Der Einsatz der Brennstoffe zur Beheizung der Gebäude, zum Beispiel innerhalb der Produktionsanlagen, Lager, Werkstätten, ist beihilfefähig. Brennstoff- und Wärmeverbräuche für die Beheizung von Gebäuden, die teilweise der Herstellung von nicht beihilfefähigen Produkten zuzuschreiben sind, sind entsprechend ihres Anteils herauszurechnen.

Vorprodukte

Bei der Gesamtbetrachtung des Unternehmens gehören auch alle Energieverbräuche für im Unternehmen hergestellte Vorprodukte zum begünstigten Brennstoff-/Wärmeumfang, soweit diese später in die beihilfefähigen Endprodukte einfließen und die Herstellung der Vorprodukte nicht als eigene Tätigkeit in einen separaten (Teil-)Sektor fällt, der nicht als CL-gefährdet eingestuft ist. Ist das Endprodukt, in welches das Vorprodukt einfließt, nicht beihilfefähig, so muss das Vorprodukt als eigene Tätigkeit einem separaten

beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen sein, damit es beihilfefähig ist.



Beispiel:

Werden in einer Gießerei (Metallverarbeitung) Sandgussformen ausschließlich für den Eigengebrauch produziert, liegt eine begünstigte Hilfstätigkeit vor. Somit sind auch die Brennstoffe, die für die Herstellung der Formen benötigt werden, nach der BECV beihilfefähig. Werden die Sandgussformen dagegen auch als Produkt zur Erzielung von Umsätzen am Markt angeboten, liegt eine getrennte Nebentätigkeit vor, die herauszurechnen ist, da sie in einen nicht begünstigten Teilsektor fällt.



Werden Vorprodukte mit einem eigenständigen PRODCOM-Code im Unternehmen hergestellt, sind diese vom Unternehmen im Antrag aufzuführen und der CL-Status dieser Produkte darzulegen.

Einsatz von Kraftstoffen

Laut § 9 Absatz 2 Satz 1 BECV in Verbindung mit § 2 Absatz 2 BEHG²⁸ sind Kraftstoffe für die betriebliche Verwendung im Rahmen einer **eigenen, rein innerbetrieblichen Logistik** beihilfefähig. Hierunter fällt sowohl der motorische Einsatz in stationären und mobilen Arbeitsmaschinen als auch der Einsatz als Kraftstoff in Kraftfahrzeugen und Schiffen sowie im Luftverkehr.

Als innerbetrieblicher Kraftstoffverbrauch gilt sowohl der Einsatz von Fahrzeugen und Motoren für betriebliche Zwecke innerhalb des Werksgeländes als auch zwischen zwei Produktionsstätten, sofern diese an zwei voneinander getrennten Standorten liegen. Gleichmaßen fällt auch der Kraftstoffverbrauch des Fuhrparks des begünstigten Unternehmens oder Unternehmensteils außerhalb der Betriebsgrenzen darunter.

Es ist nicht entscheidend, ob sich die Fahrzeuge im Eigentum des Antragstellers befinden. Auch der Kraftstoffeinsatz in gemieteten und geleasten Fahrzeugen ist möglich. Maßgeblich ist jedoch, dass die die Begünstigung beantragende Gesellschaft Verwender der Energieerzeugnisse ist.

Nicht beihilfefähig sind gemischt genutzte Fahrzeuge, soweit die Aufteilung des Kraftstoffverbrauchs auf begünstigte und nicht begünstigte Verwendungen nicht durch ein Fahrtenbuch oder vergleichbarer, revisionssicherer Nachweise abgegrenzt werden kann. Hierunter fallen zum Beispiel:

- Mitarbeiter*innen überlassene Dienstwagen, die auch privat genutzt werden dürfen;
- Poolfahrzeuge, die mehreren Konzerngesellschaften zur Verfügung stehen;
- Private Fahrzeuge von Mitarbeiter*innen, die gegen Kostenerstattung betrieblich genutzt werden

Der Kraftstoffverbrauch für Lieferanten, für Kunden*Kundinnen und für im Auftrag des Antragstellers tätiger Dienstleister, wie zum Beispiel Logistikunternehmen oder Betriebsführer ist nicht beihilfefähig.

5.3 Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten

5.3.1 Ermittlung von Brennstoffmengen

Grundsätzlich gilt gemäß der BECV der Einsatz von Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr als maßgeblich für die Ermittlung der Beihilfefähigkeit von Brennstoffmengen.

Hierbei gilt, dass es sich bei den zu erfassenden Brennstoffströmen ausschließlich um Brennstoffmengen handelt, die **nach dem 01.01.2021** und damit nach der Einführung des nEHS bezogen wurden. Brennstoffmengen, die entsprechend vor dem 01.01.2021 und damit ohne CO₂-Bepreisung bezogen wurden, sind herauszurechnen.

Die Ausweisung der Energiemenge, auf die die Energiesteuer erhoben wird, erfolgt grundsätzlich über zugehörige Rechnungen. Diese sind als Mittel der Glaubhaftmachung der Versteuerung der bezogenen Energiemengen heranzuziehen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Lieferanten nicht dazu verpflichtet sind, die Versteuerung der bezogenen Energieerzeugnisse sowie auch die BEHG-Kosten auf den Rechnungen auszuweisen.

²⁸ Nicht nach § 2 Absatz 2 BEHG zertifikatspflichtige Kraftstoffe können nicht begünstigt werden. Beispielsweise wird keine Beihilfe für Treibstoffe gewährt, die ohne Anfall des CO₂-Preises aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden.

Sofern aus den Rechnungen also nicht transparent hervorgeht, welche der bezogenen Energiemengen versteuert und mit BEHG-Kosten belastet sind, ist alternativ ein Nachweis des Lieferanten bei der DEHSt einzureichen, den die Antragsteller entsprechend anfordern müssen. Dabei ist insbesondere auszuweisen, auf welche Brennstoffmenge ein CO₂-Preis aufgeschlagen wird (dies ist vor allem hinsichtlich des biogenen Anteils relevant, siehe Kapitel 5.3.5)²⁹. Falls der Antragsteller selbst BEHG-Verantwortlicher für die beihilfefähigen Brennstoffmengen ist, die im Antrag aufgeführt werden sollen, sind als Nachweis die zugehörigen Lieferscheine heranzuziehen. Als Nachweis der Kostenbelastung können zusätzlich eigene Emissionsberichte nach dem BEHG herangezogen werden.

Die für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge ist dabei in jedem Fall nicht beihilfefähig und abzuziehen (siehe Kapitel 5.1.1). Im Falle von KWK-Anlagen wird hierbei zwischen Strom- und Wärmerzeugung unterschieden, wobei im Falle von hocheffizienter KWK die Wärmemenge direkt und im Falle von nicht hocheffizienter KWK die Teilmenge der eingesetzten Brennstoffe, die auf die erzeugte Wärmemenge entfällt, beihilfefähig ist (siehe Kapitel 5.2.2).



Für kleine Brennstoffströme, die in der Summe für **weniger als fünf Prozent der Emissionen verantwortlich sind**, kann auch eine Eigenauskunft akzeptiert werden (siehe Kapitel 5.4).

Zusätzlich zu den abzuziehenden Abgaben an andere rechtlich selbstständige Einheiten sind nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BECV auch Brennstoffe nicht zu berücksichtigen, die zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die keinem nach § 5 beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind (siehe Kapitel 5.1.1).

5.3.2 Ermittlung von Wärmemengen aus Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß der § 9 Absatz 4 BECV ist die in hocheffizienten KWK-Anlagen eigenerzeugte Wärmemenge beihilfefähig und damit entsprechend zu ermitteln.

Zur Ermittlung der in hocheffizienten KWK-Anlagen eigenerzeugten Wärmemenge ist die Definitionen der Nettowärmeerzeugung nach dem Arbeitsblatt FW 308³⁰ der AGFW maßgebend.

Die Nettowärmeerzeugung ist mit Bezug auf den Anwendungsbereich der BECV demnach die nutzbare Wärme, die von einer KWK-Anlage in einem Abrechnungsjahr mit Hilfe eines Wärmeträgermediums an Verbraucher außerhalb der KWK-Anlage abgegeben wird. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufs abzüglich der Enthalpien des Rücklaufs und des Nachspeisemediums³¹.

Zur Ermittlung der Teilmengen der in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe, die auf die Wärmerzeugung entfallen und damit beihilfefähig sind, ist das dafür vorgesehene Excel-Tool der DEHSt zu verwenden. Eine detaillierte Erklärung hierzu finden Sie in Kapitel 6.3.

²⁹ Sofern bereits der Anteil der Brennstoffmengen ausgewiesen ist, der an EU-ETS-Anlagen geliefert wird, ist das für die Berechnung nicht relevant, weil diese Mengen unter Berücksichtigung der Angaben des Nutzers abgezogen werden.

³⁰ AGFW – Arbeitsblatt FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen: Ermittlung des KWK-Stroms“:
www.bhkw-infozentrum.de/download/agfw_arbeitsblatt_fw308.pdf.

³¹ Vergleiche AGFW- Arbeitsblatt FW 308, Definition der Nettowärmeerzeugung, Kapitel 2.2.1:
www.bhkw-infozentrum.de/download/agfw_arbeitsblatt_fw308.pdf.

5.3.3 Ermittlung von importierten Wärmemengen

Gemäß § 9 Absatz 3 BECV ist die importierte Wärmemenge beihilfefähig und damit entsprechend zu ermitteln.

Als **Nachweis der Menge importierter Wärme** sind Rechnungen oder Lieferscheine des Betreibers der wärmeerzeugenden Anlage (im Falle der Direktlieferung) beziehungsweise des Netzbetreibers (im Falle des Bezugs aus einem Wärmeverteilnetz) heranzuziehen. Zusätzlich ist durch Antragsteller nachzuweisen, welcher **Anteil dieser importierten Wärme mit BEHG-pflichtigen Brennstoffmengen erzeugt wurde**. Diese Eigenschaften der importierten Wärme sind bei dem Betreiber der wärmeerzeugenden Anlage oder dem Netzbetreiber abzufragen, wofür die DEHSt auf ihrer [Website](#) ein PDF-Formular veröffentlichen wird.

Für kleine Wärmeströme, die in der Summe **für weniger als fünf Prozent der Emissionen verantwortlich sind**, kann auch eine Eigenauskunft akzeptiert werden. (siehe Kapitel 5.4)



Maßgebend für die Menge importierter Wärme ist der Nettowärmefluss, das heißt die Enthalpie-Differenz zwischen Vor- und Rücklauf. Der Wärmeimport ist über das Antragsjahr (Kalenderjahr) saldiert zu bestimmen, das heißt, eine zwischenzeitliche Umkehr des Wärmetransports ist bei der Saldierung der Wärmemenge abzu ziehen.

Ist die importierte Wärmemenge, die grundsätzlich an der importierenden Anlage zu bestimmen ist, nicht eindeutig in Rechnungen oder Lieferscheinen ausgewiesen, weil hierfür keine validen Daten der importierenden Anlage verfügbar sind, so können valide Daten zum Wärmeexport der wärmeliefernden Anlage unter Berücksichtigung eines Abschlags für Wärmeverluste zwischen der wärmeliefernden und der importierenden Anlage ersatzweise herangezogen werden. Bitte begründen Sie in diesem Fall die Verwendung der Daten sowie die Annahmen für die Wärmeverluste.

Soweit das Wärmeträgermedium nicht vollständig oder gar nicht mit dem Rücklauf zum Wärmeerzeuger rückgeführt wird, also Vorlauf- und Rücklaufmassenströme unterschiedlich sind, berücksichtigen Sie als Rücklaufenthalpie die Summe aus dem vorhandenen Massenstrom und seiner spezifischen Enthalpie sowie die Größe des nicht rückgeführten Massenstroms mit der spezifischen Enthalpie des Wärmeträgermediums bei 90 °C. Soweit die Temperatur des nicht rückgeführten Teils des Wärmeträgermediums unmittelbar nach Nutzung seiner Wärme nachweislich tiefer als 90 °C liegt, dürfen Sie die reale Temperatur für die Bestimmung der spezifischen Enthalpie ansetzen.

Geeichte oder kalibrierte Messeinrichtungen sind bei der Weitergabe von Sekundärenergien regelmäßig nicht erforderlich. Grundsätzlich können auch sachgerechte, das heißt von einem sachkundigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbare Schätzungen zur Abgrenzung der Wärmemengen verwendet werden (siehe Kapitel 5.6.2). Dabei ist eine sachgerechte Aufteilung auszuwählen und vorzulegen.

Bei den Abzugstermen ist darauf zu achten, dass sich diese nicht überschneiden dürfen, zum Beispiel bei Wärme, die in einer EU-ETS-Anlage zur Stromerzeugung genutzt wird.



5.3.4 Sonderfallregelung zu Erdgas

Für die aus dem Leitungsnetz entnommene Erdgasmenge entsteht regelmäßig gemäß § 38 Absatz 1 EnergieStG die Energiesteuer, wodurch diese Mengen gemäß § 2 Absatz 2 BEHG der CO₂-Bepreisung unterliegen.

Die entnommene Erdgasmenge ist damit regelmäßig bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge zu berücksichtigen, soweit sie nicht in nicht kompensationsfähigen Bereichen eingesetzt wird.

§ 9 Absatz 2 Nummer 5 BECV gibt jedoch vor, dass Erdgasmengen, welche nach § 25 des EnergieStG steuerfrei und damit ausschließlich stofflich verwendet werden, von der beihilfefähigen Brennstoffmenge auszuschließen sind, weil diese direkt ohne CO₂-Bepreisung bezogen wurden.

Für die Erdgasmengen, für die nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG in Verbindung mit § 25 EnergieStG eine nachträgliche Entlastung erfolgt, ist die Energiesteuer entstanden, wonach die Voraussetzungen für die Erhebung des CO₂-Preises gemäß § 2 Absatz 2 BEHG grundsätzlich erfüllt sind. Diese Erdgasmengen sind von der beihilfefähigen Brennstoffmenge jedoch auszuschließen, da nach § 10 Absatz 4 EBeV 2022 die Möglichkeit besteht, diese Teilmengen ohne die Kosten des CO₂-Preises zu beziehen. Eine gleichzeitige Freistellung der Erdgasmengen und eine Kompensation für diese wird insofern vermieden.



Bei dem Einsatz von Erdgas sind die zur Abrechnung vom Erdgas-Lieferanten verwendeten Zähler zu verwenden. Bei nicht leitungsgebundenen, abzugrenzenden Brennstoffmengen sind die im freien Warenverkehr üblichen Methoden zur Erfassung und Messung anzuwenden.

5.3.5 Ermittlung des biogenen Anteils

Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge ist es ohne Bedeutung, ob biogene Brennstoffanteile Nachhaltigkeitskriterien erfüllen oder nicht. Biogene Brennstoffmengen sind gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV ungeachtet ihres Nachhaltigkeits-Status nicht beihilfefähig und somit herauszurechnen.

Für biogene Teilmengen, die die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, ergibt sich dies bereits daraus, dass diese Teilmengen bei der BEHG-Emissionsberichterstattung abzugsfähig sind und daher keine CO₂-Kosten verursachen.

Biogene Teilmengen, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen, sind im Rahmen der BECV-Beihilfeberechnung nicht anrechnungsfähig, da für solche Brennstoffe nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 c) der Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG³² beziehungsweise Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 c) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001³³ keine Beihilfe gewährt werden darf.

Im Hinblick auf biogene Anteile in Stoffströmen ist eine Differenzierung dieser Stoffströme gegebenenfalls sinnvoll. Beispielweise kann, falls Biogas (zum Beispiel Biomethan) in KWK-Anlagen zum Einsatz kommt, eine Differenzierung notwendig sein, um die eingesetzten und als beihilfefähig geltenden Brennstoffmengen korrekt zu erfassen.



Zur Ermittlung des Brennstoffanteils biogenen Ursprungs (zum Beispiel der standardmäßig enthaltene Bioanteil von bis zu zehn Prozent Bioethanol in E10) können Lieferverträge oder Lieferscheine herangezogen werden, sofern diese den biogenen Anteil ausweisen. Sofern der biogene Anteil nicht aus den genannten Dokumenten hervorgeht, sind zusätzliche Nachweise vom Lieferanten erforderlich.

³² Europäische Kommission – Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0028&from=BG>.

³³ Europäische Kommission – Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=DE>.

5.4 Kriterien zu Vereinfachungen für de-minimis Brennstoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen

Im Antragsverfahren können in Einzelfällen große Datenmengen auftreten. Vor diesem Hintergrund wird in den FMS-Formularen die Möglichkeit der Zusammenfassung von Stoffströmen und Anlagen geboten.

Grundsätzlich sind in den FMS-Formularen Brennstoff- und Wärmeströme sowie die entsprechenden beihilfe-relevanten Parameter zur „Herkunft“ disaggregiert – also für jede erfasste Brennstoff- beziehungsweise Wärme-lieferung im Einzelnen – darzustellen. Davon abweichend können **Brennstoff- und Wärmeströme**, die in der Summe aller im FMS dargestellten Brennstoff- beziehungsweise Wärmeströme für **maximal fünf Prozent der Emissionen** stehen, aggregiert erfasst werden. Die im FMS aggregiert dargestellten Daten der zusammen-gefassten Brennstoff-/Wärmeströme sind außerhalb des FMS (zum Beispiel in einem Excel-Dokument) aus den disaggregierten Daten der einzelnen Brennstoff-/Wärmeströme herzuleiten. Auf einen erklärenden Nachweis der im FMS abgebildeten aggregierten Parameter kann grundsätzlich verzichtet werden.

Abweichend davon gilt jedoch, dass zusammengefasste Brennstoff-/Wärmeströme, die unter diesen fünf Prozent bleiben, jedoch dabei für **beihilfefähige Brennstoffemissionen von mehr als 1.000 Tonnen CO₂** stehen, ein separates Nachweisdokument benötigen. In diesem Fall sind die disaggregierten Daten der einzelnen Brennstoff-/Wärmeströme, aus denen die im FMS aggregiert dargestellten Daten hergeleitet wurden, als externer Nachweis (zum Beispiel in den genannten Excel-Dokument) dem Antrag zwingend beizufügen.

Im Fall von Brennstoffströmen dürfen **nur Brennstoffe der gleichen Art** gemäß der oben genannten Erläuterung zusammengefasst und in den FMS-Formularen aggregiert dargestellt werden. Eine Aggregation von beispielsweise einem Heizöl- und Erdgasstrom ist demnach nicht zulässig.

Im Fall von Wärmeströmen dürfen **importierte Wärme** und **in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme** **nicht** zusammengefasst werden. Die beiden Wärmearten sind jeweils **getrennt** voneinander gemäß der oben genannten Erläuterung zusammenzufassen.

Die **Möglichkeit der Zusammenfassung** im Fall von Wärmeströmen bezieht sich **nur auf importierte Wärmemengen** unterschiedlicher Lieferanten.



Grundsätzlich sind Anlagen beziehungsweise Standorte, denen Sie im Rahmen des Antrags die beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemengen zuordnen müssen, getrennt darzustellen und im FMS zu erfassen. Dies gilt **ausnahmslos für EU-ETS-Anlagen**, sodass deren Anlagengrenzen im Antrag zwingend mit denjenigen im EU-ETS übereinstimmen müssen. Das heißt, es ist auch keine Zusammenfassung mehrerer EU-ETS-Anlagen zu einem Standort zulässig. Anlagen, die gemäß der Strompreiskompensations-Förderrichtlinie Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten erhalten (SPK-Anlagen), werden in der Regel ebenfalls getrennt dargestellt, nicht jedoch, wenn **mehr als 20 SPK-Anlagen** vorliegen. In diesem Fall können SPK-Anlagen aggregiert dargestellt werden. Die entsprechenden aggregierten Parameter sind außerhalb des FMS aus den disaggregierten Parametern herzuleiten und dem Antrag beizufügen. Alle anderen Anlagen können, sofern sie an einem gemeinsamen Standort angesiedelt sind, grundsätzlich auch als Standort zusammengefasst werden. Stehen **kleine ähnliche Anlagen/Standorte/Filialen** in der Summe für **maximal fünf Prozent der Emissionen des Unternehmens**, können diese als „Gruppe von Kleinanlagen“ zusammengefasst werden.

Da die von Ihnen angegebenen Anlagengrenzen in Anträgen der Folgejahre idealerweise beizubehalten sind, sind nur solche Anlagen als „Gruppe von Kleinanlagen“ zusammenfassen, die dem gleichen Energie-beziehungsweise Umweltmanagementsystem unterliegen. Im Falle der geplanten Etablierung eines solchen Systems dürfen Sie nur die Anlagen zusammenfassen, die dem gleichen zu etablierenden Energie-/Umwelt-managementsystem unterstellt werden sollen (Erläuterungen zur Etablierung des Energiemanagementsystems folgen mit dem Update des Leitfadens in Kapitel 3). Bitte bedenken Sie dies im Zuge der oben beschriebenen Zusammenfassung von Anlagen.



Antragstellende sind nicht zur Anwendung dieser Zusammenfassung verpflichtet. Demnach können die Antragstellenden frei entscheiden, ob Sie die maximal fünf Prozent der Stoffströme nach Lieferanten beziehungsweise die entsprechenden Anlagen einzeln erfassen.

5.5 Einheiten der im FMS zu erfassenden Mengen

Im Folgenden werden die entsprechenden Einheiten aufgeführt, die im Rahmen des FMS für Brennstoff- und Wärmeenergie sowie elektrische Energie genutzt werden. Beachten Sie bei Ihren Angaben in den Antragsformularen (siehe Kapitel 6) also die hier genannten Einheiten.

Brennstoffmengen

Innerhalb des FMS erfolgt die Erfassung der Brennstoffmengen durch die Antragstellenden. In einem Folgeschritt wird dann mittels des Heizwertes (dieser wird mit Bezug auf Gigajoule angegeben, GJ) und des Umrechnungsfaktors die Brennstoffenergie berechnet.

Die folgende Tabelle führt die entsprechenden Brennstoffkategorien gemäß EBeV 2022 auf sowie die dort festgeschriebenen Einheiten, gemäß derer Brennstoffmengen im FMS zu erfassen sind.

Tabelle 6: Einheiten der zu berücksichtigenden Brennstoffarten im Formular-Management-System (FMS)

Nr.	Brennstoffe	Einheit
1	Benzin (ohne E85)	in 1.000 l
2	Flugbenzin	in 1.000 l
3	Gasöl (Diesel und Heizöl leicht)	in 1.000 l
4	Heizöl (Heizöl schwer)	in t
5	Flüssiggas	in t
6	Erdgas	in MWh ³⁴

Wärmeenergie

Wärmeenergie ist durch Antragstellende anhand der Einheit GJ im FMS zu erfassen.

Elektrische Energie

Elektrische Energie ist durch Antragstellende anhand der Einheit MWh im FMS zu erfassen.

Produktionsmengen

Verkaufsfähige Produktionsmengen sind durch Antragsteller anhand der Einheiten des im FMS hinterlegten Produktkatalogs zu erfassen, der grundsätzlich auf der PRODCOM-Liste 2019 beziehungsweise in vereinzelt Fällen auf der PRODCOM-Liste 2004 bzw. dem GP 2019 beruht (siehe Kapitel 6.2.1.2).

³⁴ Im Fall von Erdgas erfolgt die Angabe der Brennstoffenergie in MWh (bezogen auf den Brennwert).

5.6 Methoden der Datenermittlung

5.6.1 Grundsätze der Methodenbeschreibung

Grundsätzlich müssen die Beschreibungen dem Adäquanzgrundsatz soweit entsprechen, dass die Daten, die im Beihilfeantrag angegeben werden, ausreichend begründet sind. Unabhängig vom Detailgrad muss die Beschreibung dabei plausibel und transparent sein. Eine Konformität mit dem gesetzlichen Messwesen ist in der BECV dabei nicht explizit Voraussetzung.

Hierzu gehört, dass Sie zusätzlich zu den beihilferelevanten Daten sowie den Daten zur Plausibilisierung dieser Angaben auch die Methoden beschreiben müssen, mit denen Sie die jeweiligen Daten ermittelt haben.

Die Beschreibungen dienen auch den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen und der DEHSt dazu, sich ein solides Bild von den technischen Gegebenheiten innerhalb des Unternehmens zu machen. Insbesondere folgende Beschreibungen werden dafür gefordert:

- ▶ **Beschreibung der technischen Gegebenheiten:** Beschreiben Sie das Unternehmen, einzelne Anlagen, hergestellte Produkte sowie Produktionsprozesse, sodass ein umfassendes Bild entsteht. Stellen Sie insbesondere untypische Gegebenheiten mit Einfluss auf die Nutzung von Brennstoffen und Wärme transparent dar (zum Beispiel besondere energieintensive Veredelungsprozesse, Einsatz von elektrisch statt brennstoffbetriebenen Öfen, Weiterleitung von Brennstoffen).
- ▶ **Beschreibung der Datenerfassung:** Handelt es sich um Messergebnisse, Rechnungen, Produktionsberichte et cetera? Handelt es sich um Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen? Wenn nicht: Ist die Messung aufgrund von Ort und Messbereich geeignet, die abgefragte Größe ausreichend genau zu ermitteln? Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 5.6.2.
- ▶ **Beschreibung von Berechnungen und angewandten Formeln:** Insbesondere bei der Zuordnung von Mengen zu beihilferelevanten Nutzungen werden geeignete Berechnungen (zum Beispiel auf Basis von Korrelationen und anderen Schätzmethode, Differenzmessungen oder Batchmessungen) gefordert, die Sie beschreiben müssen. Zusätzlich legen Sie bitte immer dar, warum Sie diese Methode als geeignet einschätzen, das Ergebnis ausreichend genau zu bestimmen. Im Falle von Datenlücken beschreiben Sie, wie Sie die entsprechenden Anforderungen einhalten. Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 5.6.3 sowie 5.6.4.
- ▶ **Nachweisführung:** In einigen Fällen werden Nachweise gefordert (zum Beispiel für selbstständige Unternehmensteile, importierte Wärme, hocheffiziente KWK). Hier beschreiben Sie, welche Nachweise Sie einreichen und ob diese geeignet sind, die Einhaltung der geforderten Kriterien ausreichend sicher nachzuweisen.

Im Rahmen der Antragsformulare im FMS werden Antragsteller dazu aufgefordert, die Bestimmungsmethoden beihilferelevanter Daten methodisch nachvollziehbar zu beschreiben. Weitere Details zu den in den FMS-Formularen geforderten Methodenbeschreibungen finden Sie in den Unterkapiteln von Kapitel 6.

Die zentralen Aussagen und Erklärungen müssen Sie in den entsprechenden Feldern im FMS beschreiben. Für umfangreichere Erläuterungen erstellen Sie ein separates Dokument (zum Beispiel als Word-, Excel- oder PDF-Datei) und wählen einen Dokumentnamen mit klarem inhaltlichem Bezug.



Grundsätzlich gilt bei der Überwachung der beihilferelevanten Daten das Prinzip der höchstmöglichen Genauigkeit. Verwenden Sie für die Bestimmung von Verbräuchen und Wärmemengen grundsätzlich Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen, soweit solche vorhanden sind. Anderenfalls nutzen Sie jeweils das zur Verfügung stehende Messverfahren, mit dem Sie die gesuchten Daten mit der höchsten Genauigkeit bestimmen können. Bei der Verwendung von Daten aus Lieferscheinen und Rechnungen werden in der Regel Daten-Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen zur Anwendung kommen, und somit der Grundsatz der höchstmöglichen Genauigkeit angewendet.

Es werden keine Bestimmungsmethoden gefordert, die für die zu erfassende Menge nicht bereits zur Anwendung kommen können.

5.6.2 Bestimmung der Verbräuche von Brennstoffen und Wärme

Bei der Ermittlung der Verbräuche ist immer auf die Rechnungsdaten des Lieferanten abzustellen. Sofern Rechnungsdaten nicht direkt genutzt werden können, da zum Beispiel Lagerbestandsänderungen zu berücksichtigen sind oder nicht die komplette Liefermenge im beihilfefähigen Sektor angerechnet werden kann, sind auch die unten beschriebenen anderen Bestimmungsmethoden anzuwenden.

Falls keine geeigneten Messgeräte vorliegen, bestimmen Sie die erfordernten Daten durch geeignete Schätzmethoden. Als Schätzmethoden eignen sich die folgenden:

- ▶ Berechnung auf Basis eines bekannten chemischen oder physikalischen Prozesses, gegebenenfalls unter Heranziehung anerkannter Literaturwerte für die chemischen oder physikalischen Eigenschaften der beteiligten Stoffe, geeigneter stöchiometrischer Faktoren und thermodynamischer Eigenschaften wie Reaktionsenthalpien;
- ▶ Berechnung auf Basis der Auslegungsdaten der Anlage, wie Energieeffizienz der technischen Einheiten oder den pro Produkteinheit berechneten Energieverbrauch;
- ▶ Korrelationen auf der Grundlage empirischer Tests zur Bestimmung von Schätzwerten aus nicht kalibrierten Geräten für den benötigten Datensatz oder von in den Produktionsprotokollen dokumentierten Daten. Zu diesem Zweck trägt der Antragsteller dafür Sorge, dass die Korrelation den Verfahrensregeln der guten Ingenieurspraxis entspricht und nur auf Werte angewendet wird, die in das Spektrum fallen, für das sie ermittelt wurden.

Eine Lagerbestandsänderung kann über eine Lagerbestandserfassung oder über eine Einsatzmengenerfassung rechnerisch ermittelt werden. Sofern eine Rückrechnung über eine Einsatzmengenerfassung erfolgt, sind auftretende Differenzen, die bei Abbau des Lagers sichtbar werden, auszugleichen, sodass letztlich nur auf die Abrechnungsmenge abgestellt wird.

Die Lagerbestände zum 01.01.2021, die innerhalb des Antragsjahrs verwendet wurden, sind im Antrag anzugeben, da für den Einsatz dieser Mengen keine Kompensation gewährt wird (siehe Kapitel 5.2.1). Nach dem Prinzip „First In, First Out“ wird erst nach Abbau dieser Lagermenge der Verbrauch weiterer bezogener Mengen bei der Kompensation berücksichtigt.

5.6.3 Mengenzuordnung zu den Teilsektoren und Sektoren

Der Verbrauch für unterschiedliche Sektoren, Abgänge und so weiter ist, sofern alle Einzelmengen messtechnisch erfasst werden, so zu ermitteln, dass letztlich auf die Rechnungsdaten des Lieferanten abgestellt wird. Sofern eine relevante Messung fehlt, sind die Mengen über Differenzenbildung zu den Rechnungsdaten (und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Lagerbestandsdaten) zu ermitteln. Sofern mehrere relevante Messungen fehlen, sind die Rechnungsdaten des Lieferanten aufzuteilen. Der Aufteilungsschlüssel erfolgt über die Verhältnisse der internen Betriebsabrechnung/Wirtschaftsbericht. Die Summe der Verhältnisse muss 100 Prozent ergeben. Im Falle einer Abweichung müssen die Einzelwerte jeweils anteilig so angepasst werden, dass nach Korrektur die Summe der Einzelwerte dem Gesamtwert entspricht.

Bei der Herstellung mehrerer Produkte in einer Produktionslinie oder einer Anlage kann gegebenenfalls keine direkte Zuordnung der Brennstoffmengen zu verschiedenen Teilsektoren erfolgen. Für solche Konstellationen können beispielsweise folgende Methoden zur Aufteilung der Daten genutzt werden:

- a) Soweit an derselben Produktionslinie nacheinander unterschiedliche Produkte hergestellt werden, werden die Brennstoffmengen sequentiell auf Basis der Nutzungszeit pro Jahr und technischer Einheit zugeordnet;
- b) Brennstoffmengen werden auf Basis der Masse oder des Volumens der jeweils hergestellten Produkte oder anhand von Schätzungen auf Basis der freien Reaktionsenthalpien der betreffenden chemischen Reaktionen oder anhand eines anderen geeigneten wissenschaftlich fundierten Verteilungsschlüssels zugeordnet.

Mit der Methode nach b) werden Fälle behandelt, in denen die Methode nach a) nicht anwendbar ist. Wenn beispielsweise verschiedene Produkte, die zu unterschiedlichen Teilsektoren gehören, gleichzeitig produziert werden, kann das Vorgehen zur Aufteilung nach der anteiligen Nutzungszeit nicht zum Einsatz kommen.

5.6.4 Umgang mit Datenlücken

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Nachweise vor, ist der Grund des Fehlens anzugeben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein üblicherweise verwendetes Messgerät ausfällt und ersetzt oder repariert werden muss.

Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen. Basis sind insbesondere bewährte Industriepraktiken und aktuelle wissenschaftliche und technische Informationen, die im Rahmen der Schätzungen heranzuziehen sind.

Eine konservative Schätzung bedeutet, dass die Höhe der Beihilfe nicht überschätzt werden darf. Die Überschätzung der Beihilfe kann im Falle von Schätzung also nur dann sicher vermieden werden, wenn bei beihilfefähigen Mengen der zur Füllung von Datenlücken angesetzte Wert maximal 90 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Werts beträgt. Eine konservative Schätzung bei von den beihilfefähigen Mengen abzuziehenden Werten muss dagegen entsprechend mindestens 110 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Wertes betragen.

Es ist im Einzelnen zu begründen, dass der Wert ausreichend konservativ ist, sodass also eine Überschätzung der Beihilfe sicher ausgeschlossen werden kann.



6

Datenerfordernisse im Beihilfeantrag

6.1 Allgemeine Angaben des Antragstellers.....	57
6.1.1 Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“	57
6.1.2 Formulare zu den Adressdaten	61
6.1.3 Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“	62
6.1.4 Formular „Auskunftserteilung“	62
6.1.5 Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“	64
6.2 Berechnungsrelevante Angaben des Antragstellers.....	66
6.2.1 Formular „Anlage“	66
6.2.1.1 Identifizierung der Anlage	67
6.2.1.2 Produktionsdaten der Anlage.....	69
6.2.1.3 Beschreibung der Anlage.....	70
6.2.2 Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“.....	71
6.2.2.1 Beschreibung und Herkunft	72
6.2.2.2 Brennstoffmenge und Eigenschaften	73
6.2.2.3 Zuordnung zu Anlagen	74
6.2.2.4 Nutzung	75
6.2.3 Formular „Stromerzeugung“	76
6.2.3.1 Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms	76
6.2.3.2 Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in...78	
6.2.4 Formular „Wärmenutzung und -herkunft“	79
6.2.4.1 Beschreibung und Herkunft	80
6.2.4.2 Wärmemenge und Eigenschaften	81
6.2.4.3 Zuordnung zu Anlagen	82
6.2.4.4 Nutzung	82
6.2.5 Formular „Energiemanagement“.....	83
6.2.5.1 Energiemanagementsystem.....	84
6.2.5.2 Zuordnung zu Anlagen	85
6.3 Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK in dem Excel-Tool der DEHSt (außerhalb des FMS)	85

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die allgemeinen Angaben des Antragstellers, die in den Antragsformularen zu erfassen sind (*siehe Kapitel 6.1*) und
- ▶ die beihilferelevanten Angaben des Antragstellers, die bei der Beihilfeberechnung herangezogen werden (*siehe Kapitel 6.2*).

Die in den Unterkapiteln aufgeführten Benennungen und Beschreibungen orientieren sich in ihrem Aufbau an der Formularstruktur, wie sie im FMS vorzufinden ist. In der tabellarischen Darstellung, welche sich durch das gesamte Kapitel zieht, wird die folgende Farbkodierung verwendet:

Daten (auszufüllen durch Antragstellende/automatische Befüllung basierend auf vorherigen Angaben)
Prüfpunkte (auszufüllen durch Wirtschaftsprüfer*innen)
Methodische Beschreibung/Nachweispflicht (auszufüllen durch Antragstellende)

Weiß unterlegte Zeilen stellen damit die grundlegenden Informationen dar, die durch Antragstellende bereitgestellt werden müssen. Grün unterlegte Zeilen markieren die Prüfpunkte, die von den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen zu den jeweiligen Angaben der Antragstellenden durchzuführen sind. Blau unterlegte Zeilen markieren die methodischen Beschreibungen beziehungsweise Nachweispflichten der Antragsteller, die im Zuge der Angabe der Datenerfordernisse zu leisten sind.

Das Umweltbundesamt weist Sie darauf hin, dass ein strafbarer Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches; StGB) unter anderem dadurch begangen werden kann, dass der*die Täter*in

- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig der Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder einen anderen vorteilhaft sind,
- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig die Bewilligungsbehörde entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- ▶ vorsätzlich in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Das Umweltbundesamt hat nach § 14 BECV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Subventionsgesetzes (SubvG) die Tatsachen, die subventionserheblich im Sinne dieses Straftatbestands sind, in den Antragsformularen durch entsprechenden Hinweistext gekennzeichnet.



6.1 Allgemeine Angaben des Antragstellers

6.1.1 Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“

Im Zuge der Antragserstellung sind zu Ihrem Unternehmen und dem entsprechenden (Teil-)Sektor die folgenden Angaben im Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“ zu erfassen. Beim Anlegen des Datensatzes für den Antrag wird das Abrechnungsjahr festgelegt und kann danach nicht mehr verändert werden.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise zum Umgang mit einzelnen Unternehmensteilen (siehe Kapitel 2.1, 2.3 und 2.4) sowie mit sUT (siehe Kapitel 2.5).



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

Tabelle 7: Abfragen im Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angaben zum Unternehmen	
Name des Unternehmens (Antragsteller)	Name des antragstellenden Unternehmens. Den Eintrag können Sie auf dem Formular „Unternehmen“ im Feld „Unternehmen (Firma)“ bearbeiten.
Staat des Unternehmenssitzes	Staat des Sitzes des antragstellenden Unternehmens. Den Eintrag können Sie auf dem Formular „Unternehmen“ im Feld „Land (Staat)“ bearbeiten.
Antrag betrifft einen selbstständigen Unternehmensteil	Bitte geben Sie an, ob dieser Antrag einen selbstständigen Unternehmensteil (siehe Kapitel 2.5) betrifft.
Betrifft dieser Antrag einen selbstständigen Unternehmensteil, gelten alle aufgeführten Anforderungen an das Unternehmen für den selbstständigen Unternehmensteil gleichermaßen. Die Angaben zu sUT sind nur notwendig, wenn Sie die obenstehende Aussage „Antrag betrifft einen selbstständigen Unternehmensteil“ bejahen.	
Name des Dokumentes zur Antragstellung für einen selbstständigen Unternehmensteil.	Name des Dokumentes zum Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Antragstellung für einen selbstständigen Unternehmensteil vorliegen. Fügen Sie hier bitte Ihre Bilanz sowie Gewinn-und-Verlust-Rechnung und die Erläuterung zu den Tatbestandsmerkmalen gemäß § 6 Absatz 2 BECV in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV.
Für dieses Unternehmen werden für die folgenden selbstständigen Unternehmensteile Anträge eingereicht:	Es sind alle selbstständigen Unternehmensteile des Unternehmens anzuführen, für die ein Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gestellt werden soll. Tatbestandsmerkmalen
Die Voraussetzungen für eine Beantragung für einen selbstständigen Unternehmensteil liegen vor.	Bitte bestätigen Sie an dieser Stelle, dass die im Leitfaden „Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG – Hinweise für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrags“ vorgegebenen Prüfungshandlungen zu der Darstellung des Antragstellers über das Vorliegen eines sUT durchgeführt wurden. Legen Sie Ihre Prüfungsfeststellungen bitte in Ihrem Prüfungsbericht nieder. Die rechtliche Würdigung der Darstellung des Antragstellers, ob es sich bei dem Antragsteller um einen sUT handelt, obliegt der DEHSt.
DEHSt-Aktenzeichen für Carbon-Leakage-Kompensation	Hier ist das von der DEHSt dem Unternehmen zugewiesene Aktenzeichen für die Carbon-Leakage-Kompensation im Format XXXXX-xxxx einzutragen. Bitte beantragen Sie dieses bei der DEHSt, da es den wichtigsten Identifikator in der Kommunikation zwischen DEHSt und Unternehmen darstellt. Auch wenn Sie auf Ihre Beantragung noch kein Aktenzeichen von der DEHSt erhalten haben, ist eine Antragstellung möglich. Lassen Sie in diesem Fall das Feld leer.
Das Unternehmen hat im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh ...	Für Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe weniger als 10 GWh aufweisen, gilt gemäß § 9 Absatz 6 ein reduzierter Selbstbehalt als Erleichterung. Sofern Ihr Unternehmen im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh aufweist, sind alle Brennstoffströme im Zuge der Antragstellung vollständig anzugeben.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe in dem Abrechnungsjahr sind ...	Bitte bestätigen Sie die Angaben des Gesamtenergieverbrauchs im Abrechnungsjahr für den Fall, dass das Unternehmen einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe kleiner 10 GWh angegeben hat. Aus dem Prüfurteil muss hervorgehen, dass alle Brennstoffströme vollständig angegeben wurden.
Das Unternehmen hat in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh ...	Für Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe kleiner 10 GWh aufweisen, gelten Erleichterungen beim Nachweis eines Energiemanagementsystems. Die Erleichterungen können im Formular „Energiemanagement“ nur dann genutzt werden, wenn diese Frage mit „ja“ beantwortet wurde.
Die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe der drei Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr sind ...	Bitte bestätigen Sie die Angaben der Gesamtenergieverbräuche fossiler Brennstoffe für jedes der drei genannten Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr sowie den angegebenen Wert des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zum Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe im Abrechnungsjahr oder zum durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr (gilt ab dem Abrechnungsjahr 2023) als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Angaben zum Antrag	
Antragsbevollmächtigte*r (Vorname)	Der*die Bevollmächtigte ist die Person, die innerhalb des Unternehmens für die Antragstellung bevollmächtigt ist. Um das Feld zu füllen, tragen Sie bitte Ihre Angabe in das Feld „Vorname“ auf dem Formular „Antragsbevollmächtigte*r“ ein.
Antragsbevollmächtigte*r (Nachname)	Der*die Bevollmächtigte ist die Person, die innerhalb des Unternehmens für die Antragstellung bevollmächtigt ist. Um das Feld zu füllen, tragen Sie bitte Ihre Angabe in das Feld „Nachname“ auf dem Formular „Antragsbevollmächtigte*r“ ein.
Handelt es sich um einen Erstantrag zur Vermeidung von Carbon Leakage?	Hier ist nur dann „ja“ auszuwählen, wenn für dieses Unternehmen erstmalig ein Antrag zur Vermeidung von Carbon Leakage gestellt wird.
Abrechnungsjahr	Das Berichtsjahr wird beim Anlegen des Berichts automatisch eingetragen.
Datum des Antrags	Datum der Antragstellung (Eingabeformat TT.MM.JJJJ)
Versionsbezeichnung des Antrags	Eine Versionsbezeichnung, die Sie als Antragsteller frei vergeben können, um verschiedene Versionen eines Antrags zu identifizieren und zu unterscheiden. (Das Feld darf keine Sonderzeichen enthalten.)
Das beantragende Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.	Ein gültiger Eintrag im Handelsregister liegt vor.
Die Angaben zum*zur Antragsbevollmächtigten des Unternehmens (Antragsteller) sind ...	Der*die angegebene Antragsbevollmächtigte ist tatsächlich bevollmächtigt, den Antrag im Namen des Unternehmens zu stellen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Antragsberechtigung	
Trifft eine der drei folgenden Bedingungen zu, ist die Gewährung von Beihilfen gemäß § 4 BECV ausgeschlossen:	
Prüfung nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 a) BECV	
Wurde über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, oder ist der Antragsteller nach § 15a der Insolvenzordnung verpflichtet, einen Eröffnungsantrag zu stellen?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Prüfung nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 b) BECV	
Ist das Unternehmen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Prüfung nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 BECV	
Hat der Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, S. 9) nicht Folge geleistet ?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Die Angaben zur Antragsberechtigung des Unternehmens (Antragsteller) sind ...	Angaben zur Antragsberechtigung im Sinne von § 4 der BECV müssen geprüft und bestätigt werden.
Angaben zur Sektorzuordnung des Unternehmens	
Bezeichnung des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors des Unternehmens	Der beihilfeberechtigte Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BECV oder der nachträglich anerkannte beihilfeberechtigte Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV ist aus der Liste auszuwählen. Beachten Sie dabei bitte die Hinweise in Kapitel 2.3. Sofern Ihr Unternehmen einem nachträglich anerkannten (Teil-)Sektor außerhalb des produzierenden Gewerbes zuzuordnen ist, beziehen sich die Abfragen im Folgenden auf die Leistungserbringung Ihres Unternehmens.
Bezeichnung des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors des Unternehmens	Die Bezeichnung des von Ihnen ausgewählten beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder des nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV wird automatisch angezeigt. Bitte prüfen Sie, ob Sie den korrekten Sektor beziehungsweise Teilsektor ausgewählt haben. Sofern Ihr Unternehmen einem nachträglich anerkannten (Teil-)Sektor außerhalb des produzierenden Gewerbes zuzuordnen ist, beziehen sich die Abfragen im Folgenden auf die Leistungserbringung Ihres Unternehmens.
Beschreibung der Zuordnung des Unternehmens zu einem Sektor oder einem Teilsektor	Beschreibung des Unternehmens, wie die Zuordnung zum beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) oder zum nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV) erfolgte. Insbesondere für den Fall, dass beihilfefähige Produkte aus unterschiedlichen Sektoren/Teilsektoren hergestellt werden, ist ausführlich zu erläutern, wie der Sektor ausgewählt wurde. Beachten Sie dabei bitte Kapitel 2.3. Die zuständige Behörde hat davon unabhängig die Entscheidungshoheit, welche Tätigkeit als Leitsektor erkannt wird.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die (Teil-)Sektorzuordnung entspricht der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder.	In der Regel soll die (Teil-)Sektorzuordnung der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder entsprechen. Eine Abweichung von dieser Klassifizierung ist detailliert zu begründen.
Begründung der Abweichung von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder	Eine Abweichung der (Teil-)Sektorzuordnung von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder ist detailliert zu begründen. Beachten Sie dabei bitte Kapitel 2.3.
Name des Dokuments zum Nachweis der (Teil-)Sektorzuordnung des Unternehmens	Name des Dokumentes zum Nachweis der korrekten Zuordnung zum beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder des nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV.
Liste der Dateianhänge	
Gesamtgröße aller Dateianhänge dieses Antrags [MB]	Dieses Feld wird automatisch befüllt.

6.1.2 Formulare zu den Adressdaten

Im Zuge der Antragserstellung sind die Adressdaten Ihres Unternehmens sowie des zuständigen Ansprechpartners*der zuständigen Ansprechpartnerin zu erfassen. Ebenso sind die Adressdaten der Person anzugeben, die innerhalb des Unternehmens als Antragsbevollmächtigte*r fungiert. Gleichmaßen sind die Adressdaten des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin zu erfassen, der*die die Angaben in Ihrem Antrag auf ihre Richtigkeit hin prüft, bevor dieser an die DEHSt weitergeleitet werden kann.

Tabelle 8: Abfragen in den Formularen „Adressdaten des Unternehmens und des Ansprechpartners*der Ansprechpartnerin“, „Adressdaten der*des Antragsbevollmächtigten“ und „Adressdaten des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Institution	
Adressdaten des Unternehmens	Angabe der Institution, der Organisationseinheit, der vollständigen Adresse inklusive E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer. Der Name des Unternehmens wird auf Seite 1 des Antrags automatisch übernommen.
Adressdaten der*des Ansprechpartners*in	Angabe der verantwortlichen Person inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse.
Adressdaten des*der Antragsbevollmächtigten	Angabe der Institution, der Organisationseinheit, des Namens der mit dem Versand bevollmächtigten Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse.
Adressdaten des*der Wirtschaftsprüfers*in oder der*des vereidigten Buchprüfers*in	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der Prüfstelle sowie der Nummer aus dem Berufsregister, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail- und Internetadresse.

6.1.3 Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“

Eine Beihilfe kann nur für Unternehmen bewilligt werden, die Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betreiben, die vom BEHG betroffen sind. Das Unternehmen selbst muss seinen Sitz nicht in Deutschland haben (in Analogie zum Verfahren der SPK). Gleichmaßen muss das Geldinstitut des Kontos des Unternehmens seinen Sitz ebenfalls nicht in Deutschland haben.

Die folgenden Angaben sind im Rahmen der Antragstellung zu der Kontoverbindung des antragstellenden Unternehmens zu erfassen:

Tabelle 9: Abfragen im Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Kontodaten	
Name des Kontoinhabers	Name des Begünstigten
Name des Geldinstituts	Name des Geldinstituts
Internationale Bankkontonummer (IBAN)	Internationale Bankkontonummer (IBAN)
SWIFT-Code/BIC (Business identifier Code)	SWIFT-Code/BIC (Business Identifier Code) (8 oder 11 Zeichen)
Referenzangabe für Verwendungszweck	Angabe, die bei Überweisungen im Verwendungszweck enthalten sein soll

6.1.4 Formular „Auskunftserteilung“

Gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BECV ist im Rahmen der Antragstellung für die folgenden vier Punkte eine Einverständniserklärung durch das antragstellende Unternehmen zu erteilen:



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

Tabelle 10: Abfragen im Formular „Auskunftserteilung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Der Antragsteller muss sich gemäß § 15 der BECV mit den folgenden vier Punkten einverstanden erklären. Wird eine dieser Fragen mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.	
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 BECV	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichtserstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 BECV	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestags im Einzelfall den Namen des antragstellenden Unternehmens sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 BECV	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das statistische Amt des jeweiligen Landes zur Prüfung der Sektorzuordnung nach § 5 die Klassifizierung des antragstellenden Unternehmens und seiner Betriebsstätten an die zuständige Behörde übermittelt.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 BECV	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermitteln kann.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.

6.1.5 Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“

Bitte füllen Sie als Wirtschaftsprüfer*in die notwendigen Angaben in diesem Formular aus und prüfen Sie den vom Antragsteller eingetragenen erwarteten Gesamtbeihilfebetrug.

Dieses Formular wird in dem Kapitel für Wirtschaftsprüfer*innen in einem Update des Leitfadens näher erläutert.



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

Tabelle 11: Abfragen im Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beauftragte*r Wirtschaftsprüfer*in; vereidigte*r Buchprüfer*in (Person)	Der Name des beauftragten Wirtschaftsprüfers*der beauftragten Wirtschaftsprüferin oder des beauftragten vereidigten Buchprüfers*der beauftragten vereidigten Buchprüferin (Person) wird hier basierend auf vorherigen Angaben automatisch eingetragen.
Beauftragte*r Wirtschaftsprüfer*in; vereidigte*r Buchprüfer*in (Firma)	Die Firma des beauftragten Wirtschaftsprüfers*der beauftragten Wirtschaftsprüferin oder des beauftragten vereidigten Buchprüfers*der beauftragten vereidigten Buchprüferin wird hier basierend auf vorherigen Angaben automatisch eingetragen.
Nachrichtlich: Zu erwartender Gesamtbeihilfebetrug [€]	Bitte tragen Sie hier ein, welcher Gesamtbeihilfebetrug nach Ihren Berechnungen zu erwarten ist. (Das Feld enthält max. 9 Stellen, Nachkommastellen sind nicht möglich)
Kurzdarstellung des Prüfungsablaufs sowie gegebenenfalls Bemerkungen zum Prüfungsbericht (Der Prüfungsbericht ist als Attachment anzufügen.)	Bitte erläutern Sie den Ablauf der Prüfung.
Gesamtzeitaufwand für die Prüfung [h]	Bitte geben Sie den zeitlichen Gesamtaufwand für Ihre Prüfungstätigkeit in Stunden an.
Netto-Gesamthonorar (einschließlich der Auslagen), auf Euro gerundet [€]	Bitte geben Sie das Netto-Gesamthonorar (einschließlich Auslagen) für Ihre Prüfung an. Wenn der Betrag bei Erstellung des Prüfungsberichts noch nicht feststeht, ist eine Schätzung ausreichend.
Eingesehene Unterlagen	Bitte benennen Sie die von Ihnen im Rahmen der Prüfung eingesehenen Prüfungsnachweise. Erläutern Sie kurz Anlass und Ergebnis der Einsichtnahme.
Auszug aus der Bescheinigung – Prüfungsurteil: Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die vom Antragsteller als maßgeblich erwartete Emissionsmenge einschließlich der dazugehörigen Angaben für das Abrechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen.	Der*Die Prüfer*in sagt mit diesem Prüfungsurteil aus, dass er*sie die Angaben zum Abrechnungsjahr geprüft hat.
Möchten Sie die Bescheinigung ergänzen, abweichend formulieren oder gegebenenfalls die Versagung der Bescheinigung begründen?	Sofern Sie das vorangegangene Prüfungsurteil mit „nein“ beantwortet haben, können Sie hier angeben, ob Sie die Bescheinigung ergänzen, abweichend formulieren oder ob sie die Versagung der Bescheinigung begründen möchten.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Ergänzungen zur o. g. Bescheinigung, abweichende Fassung oder Gründe für die Versagung der Bescheinigung	Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen sollen mit der Bescheinigung die der Prüfung zugrunde gelegten Standards offenlegen. Mit der oben vorgesehenen Formulierung der Bescheinigung wird dies hinreichend konkret getan. Soll die Bescheinigung abweichend formuliert oder ergänzt werden, so steht den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen oder vereidigten Buchprüfern*Buchprüferinnen hierfür das Freitextfeld zur Verfügung. Soweit Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen abweichende Standards zugrunde gelegt haben, sind diese hier detailliert zu beschreiben. Es ist zu erläutern, warum die Bescheinigung dennoch erteilt werden konnte. Dies gilt insbesondere auch für als nicht wesentlich eingeschätzte Nichtkonformitäten von Angaben/Daten beziehungsweise deren Erhebungsmethodik mit den rechtlichen Anforderungen. Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen haben nach der Konzeption der BECV zur Kompensation von indirekten CO₂-Kosten grundsätzlich nicht die Möglichkeit, die Bescheinigung zu beschränken. In Ausnahmefällen steht es den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen und vereidigten Buchprüfern*Buchprüferinnen frei, ihre Bescheinigung mit Hinweisen zu versehen, die einem Vorbehalt gleichkommen: a) der Betreiber vertritt in Fragen der Auslegung rechtlicher Anforderungen eine andere Rechtsauffassung oder b) der*die Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in hat bestimmte Annahmen bei der Bestimmung der Daten getroffen, insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung, zu denen die DEHSt sich weder in ihren Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt hat; auf die ergangene Nachfrage ist bei Formulierung des Vorbehalts konkret Bezug zu nehmen (Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats). Wenn die Bescheinigung versagt wurde, ist dies hier zu begründen.
Als Wirtschaftsprüfer*innen unterliegen wir den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer*innen/ vereidigte Buchprüfer*innen. Danach haben wir unseren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Zur Wahrung unserer Unabhängigkeit sind wir frei von Bindungen, die unsere berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir zudem die besonderen Berufspflichten der Unparteilichkeit und Unbefangenheit beachtet. Der Besorgnis der Befangenheit begegnen wir, indem wir uns einer Mitwirkung an der Erstellung des Antrags, die eine Selbstprüfung i. S. d. § 33 WP/vBP darstellen würde, enthalten haben.	Bitte bestätigen Sie die Eidesstattliche Erklärung.
Datum	(Eingabeformat TT.MM.JJJJ)
Ort	Ort

6.2 Berechnungsrelevante Angaben des Antragstellers

Im Folgenden werden die Formulare „Anlage“, „Brennstoffnutzung und -herkunft“, „Stromerzeugung“, „Wärmenutzung und -herkunft“ und „Energiemanagement“, so wie sie im FMS vorzufinden sind, im Detail dargestellt.

Die Formulare bieten die Grundlage zur Erfassung der berechnungsrelevanten Angaben durch die Antragsteller, die für die Berechnung der Beihilfehöhe herangezogen werden.

Die Formulare werden im FMS wie folgt angelegt:

- ▶ Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Wärmenutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Stromerzeugung“
- ▶ Formular „Anlage“
- ▶ Formular „Energiemanagement“

Das Formular „Anlage“ und „Energiemanagement“ wird dabei initial angelegt, während die weiteren drei Formulare durch die antragstellenden Unternehmen selbst anzulegen sind.

Die DEHSt empfiehlt die folgende Bearbeitungsreihenfolge innerhalb des FMS:

- ▶ Formular „Anlage“
- ▶ Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Stromerzeugung“
- ▶ Formular „Wärmenutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Energiemanagement“

6.2.1 Formular „Anlage“

Dieses Formular enthält Angaben, die die Anlagen des Antragstellers beschreiben und zur Plausibilisierung bei der Antragsbearbeitung herangezogen werden.

Die Abfragen im Formular „Anlage“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Identifizierung der Anlage“,
- ▶ „Produktionsdaten der Anlage“ und
- ▶ „Beschreibung der Anlage“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

6.2.1.1 Identifizierung der Anlage

In diesem Abschnitt werden die Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Anlagen geführt.

Der Antragsteller hat eine sinnvolle Zusammenstellung der Anlagen innerhalb des Antrags vorzunehmen. Grundsätzlich ist es aus Transparenzgründen dabei zu bevorzugen, Anlagen an einem Standort gemeinsam zu betrachten und entsprechend in diesem Formular zu erfassen (sofern es sich um Nicht-EU-ETS-Anlagen und Nicht-SPK-Anlagen handelt). Die gewählte Zusammenstellung sollte idealerweise in den Folgejahren fortgeführt werden.

Anlagen sind definiert als eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung. Innerhalb eines Antrags erfolgen Angaben je Anlage. Diese Angaben müssen folgenden Anforderungen genügen:

- ▶ **EU-ETS-Anlagen:** Anlagenabgrenzung und Identifizierung entsprechend den Anlagengrenzen der EU-ETS-Anlage, das gilt auch für den Fall der Glockenbildung beziehungsweise für den Fall, dass bei der SPK andere Anlagengrenzen anzugeben sind. EU-ETS-Anlagen mit ihren definierten Anlagengrenzen **dürfen nicht zu Standorten oder mit anderen Anlagen zusammengefasst werden**.
- ▶ **SPK-Anlagen:** Anlagenabgrenzung und Identifizierung entsprechend den Anlagengrenzen der SPK-Anlage, sofern es sich nicht um eine EU-ETS-Anlage handelt (entsprechend der Festlegung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). SPK-Anlagen mit ihren definierten Anlagengrenzen **dürfen nicht zu Standorten oder mit anderen Anlagen zusammengefasst werden**.
- ▶ **Alle anderen Anlagen:** Grundsätzlich je Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erfassen. Vereinfachungen je Standort oder bei vielen kleinen gleichartigen Anlagen sind jedoch möglich. Bitte beachten Sie dabei die Hinweise zur möglichen Zusammenfassung von Anlagen als Erleichterung bei der Antragstellung in Kapitel 5.4.

Tabelle 12: Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Identifizierung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage	Hier geben Sie einen eindeutigen Namen für die Anlage an.
Fällt die Anlage unter den Anwendungsbereich des EU-ETS?	Geben Sie hier an, ob die Anlage dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und damit dem Europäischen Emissionshandel unterliegt.
DEHSt-Aktenzeichen der Anlage	Aktenzeichen der emissionshandelspflichtigen Anlage bei der DEHSt, im Format 14XXX-xxxx.
Wurde für diese Anlage eine Beihilfe zur Strompreiskompensation im Abrechnungsjahr beantragt?	Sofern für diese Anlage im betrachteten Abrechnungsjahr eine Strompreiskompensation beantragt wurde, ist dies hier kenntlich zu machen.
DEHSt-Aktenzeichen der Anlage	Aktenzeichen der Anlage in der Strompreiskompensation, im Format 19430-XXXX-xxxx.
Sofern es weder eine EU-ETS- noch eine SPK-Anlage ist, handelt es sich um ...	Sofern die erfasste Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegt beziehungsweise für diese keine Strompreiskompensation beantragt wurde, ist die Kategorie der Anlage auszuwählen. Bitte beachten Sie dabei die Hinweise in Kapitel 6.2.1.1.
Alle Brennstoffströme wurden vollständig angegeben ...	Sofern Sie im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh im gesamten Unternehmen angeben, sind Sie zur vollständigen Angabe aller Brennstoffströme verpflichtet. Bei einem Gesamtenergieverbrauch von gleich oder mehr als 10 GWh liegt diese Pflicht nicht vor, sodass Brennstoffströme (zum Beispiel, weil für diese keine Beihilfe beantragt wird) nicht genannt werden müssen. Bitte geben Sie an, wie die Situation für diese Anlage aussieht.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Aussage „alle Brennstoffströme wurden vollständig angegeben“ ist ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zur vollständigen Erfassung der Brennstoffströme in der Anlage durch das Unternehmen.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben zur vollständigen Erfassung der Brennstoffströme als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Werden in der Anlage Brennstoffe eingesetzt, die in dem Antrag angeführt sind?	Bitte geben Sie an, ob in dieser Anlage Brennstoffmengen eingesetzt werden, die Sie im Rahmen des Antrags erfasst haben. Dabei ist nicht maßgebend, ob diese Brennstoffmengen beihilfefähig genutzt werden. Nur wenn Sie die Frage bejahen, kann das Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ angelegt werden.
Werden in der Anlage Wärmemengen eingesetzt, die in dem Antrag angeführt sind?	Bitte geben Sie an, ob in dieser Anlage Wärmemengen eingesetzt werden, die Sie im Rahmen des Antrags erfasst haben. Dabei ist nicht maßgebend, ob diese Wärmemengen beihilfefähig genutzt werden. Nur wenn Sie die Frage bejahen, kann das Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ angelegt werden.
Werden Wärmemengen, die von anderen Unternehmen erzeugt und in die Anlage importiert wurden, in dem Antrag aufgeführt?	Von anderen Unternehmen importierte Wärme ist laut BECV prinzipiell beihilfefähig. Bitten geben Sie deshalb an, ob Wärme von anderen Unternehmen in diese Anlage importiert wurde. Bitte beachten Sie, dass der Import von Wärme aus dem eigenen Unternehmen hier nicht relevant ist.
Wird innerhalb der Anlage Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt?	In hocheffizienter KWK produzierte Wärme ist laut BECV prinzipiell beihilfefähig. Bitte geben Sie deshalb an, ob innerhalb dieser Anlage Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt wird.
Wird für die Brennstoff- beziehungsweise Wärmenutzung in dieser Anlage eine Beihilfe beantragt?	Bitte geben Sie an, ob für die Brennstoff- beziehungsweise Wärmenutzung in dieser Anlage eine Beihilfe im Rahmen der BECV beantragt werden soll. Wird diese Frage verneint, werden die Brennstoff- beziehungsweise Wärmemengen, die dieser Anlage zugeordnet werden, bei der Beihilfeberechnung nicht berücksichtigt.
Die Angaben zu der Anlage und den vorhergehenden Abfragen sind ...	Bitte prüfen Sie die vorangegangenen Abfragen zur Identifikation der Anlage auf ihre Korrektheit.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Anlage als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.1.2 Produktionsdaten der Anlage

In diesem Abschnitt werden durch Auswahl der Produkte und Angabe der entsprechenden Mengen die Produktion der Anlage dargelegt.

Ausschlaggebend für die Anerkennung der Beihilfe ist die Produktion eines beihilfefähigen Produkts (in der Regel anhand eines entsprechenden PRODCOM-Codes identifizierbar), das einem der definierten Sektoren oder Teilsektoren zugeordnet werden kann. Dabei ist es nicht zwingend gefordert, dass jedes erzeugte Produkt dem (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, dem das Unternehmen in der Gesamtheit zugeordnet wurde. Allerdings kann die Zuordnung des Unternehmens anhand der Produktionsmengen je PRODCOM-Code durch die DEHSt auf Plausibilität geprüft werden.

Die **Zuordnung der Produkte** zu den Anlagen erfolgt auf Basis der innerhalb des Unternehmens hergestellten Produkte **gemäß PRODCOM-Liste 2019** beziehungsweise in vereinzelt Fällen **gemäß PRODCOM-Liste 2004 und GP 2019**. Zusätzlich erfolgt die Zuordnung der Menge der in dem Unternehmen hergestellten verkaufsfähigen Produkte aufgeschlüsselt je Anlage beziehungsweise Standort und Produkt-Nomenklatur.

Eine Zuordnung der Brennstoff- und Wärmemengen auf PRODCOM-Ebene erfolgt nicht.

Tabelle 13: Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Produktionsdaten“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
PRODCOM-Code des ausgewählten Produkts	Hier wählen Sie den achtstelligen Code (ohne Punkte) der in dieser Anlage produzierten Produkte aus der Auswahlliste aus. In vereinzelt Fällen sind Codes aus der PRODCOM-Liste 2004 und dem Güterverzeichnis 2019 hinterlegt, um die Produktliste zu komplettieren. Wenn Sie den Code aus der Liste auswählen wollen, klicken Sie auf das nebenstehende Auswahlfeld und geben im Suchfeld entweder die Beschreibung des Produkts oder die Ziffernfolge des Codes (ohne Punkte) ein. Wenn Sie für diese Anlage keine Beihilfe beantragen, kann auf eine Auflistung der Produkte verzichtet werden.
Name des in der Anlage hergestellten Produkts	Basierend auf Ihrer Code-Auswahl erscheinen hier die Namen der in dieser Anlage produzierten Produkte. Bitte prüfen Sie die zugehörige Produktbezeichnung auf ihre Korrektheit.
Verkaufsfähige Produktionsmenge des ausgewählten Produkts im Abrechnungsjahr	Verkaufsfähige Produktionsmenge des Produkts, das einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen ist.
(Einheit)	Die Maßeinheit des von Ihnen ausgewählten Produkts wird automatisch ausgefüllt.
Beschreibung des Produkts	Gehen sie hierbei vor allem auch auf Besonderheiten des Produkts ein, insbesondere dann, wenn diese Besonderheiten Auswirkungen auf die Emissionen haben.
Erläuterungen zur Bestimmung der angegebenen Produktionsmengen	Erläutern Sie an dieser Stelle, wie Sie die Produktionsmengen bestimmt haben und wie Sie nicht beihilfefähige Mengen herausgerechnet haben (zum Beispiel auch nicht verkaufsfähige Mengen). Achten Sie hierbei darauf, dass Sie immer die aktuellste Methode der Produktionsmengen-bestimmung darlegen.
Die Angaben zur Beschreibung der Produkte sind ...	Bitte prüfen sie die Angaben zur Beschreibung der Produkte sowie zu Bestimmung der Produktionsmengen auf ihre Angemessenheit.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Beschreibung der Produkte bzw. zur Bestimmung der Produktionsmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.1.3 Beschreibung der Anlage

In diesem Abschnitt sind die wesentlichen technischen Informationen zu der Anlage durch den Antragsteller zu beschreiben.

Tabelle 14: Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Anlage und der Produktionsprozesse	Gehen Sie hierbei vor allem auch auf Besonderheiten im Produktionsprozess ein, insbesondere dann, wenn diese Besonderheiten Auswirkungen auf die Emissionen haben. Sofern für eine EU-ETS-Anlage keine Beihilfe beantragt wird, kann auf die Beschreibung der Anlage und der Produktionsprozesse verzichtet werden. Wird jedoch für Wärme in der EU-ETS-Anlage eine Beihilfe beantragt, sind beide Beschreibungen notwendig!
Werden in der Anlage Produkte hergestellt, die nicht beihilfeberechtigten Teilsektoren oder Sektoren zuzuordnen sind?	Geben Sie hier bitte an, ob in der Anlage Produkte hergestellt werden, die einem nicht beihilfeberechtigten Teilsektor oder Sektor zuzuordnen sind.
Werden in der Anlage zusätzliche Brennstoffströme eingesetzt, die in diesem Antrag nicht aufgeführt sind?	Geben Sie hier bitte an, ob in der Anlage zusätzliche Brennstoffströme eingesetzt werden, die nicht in diesem Antrag aufgeführt sind.
Werden in der Anlage Brennstoffe für die Erzeugung von Wärme eingesetzt, die in anderen Anlagen des Unternehmens verwendet wird?	Geben Sie hier bitte an, ob erzeugte Wärme aus dieser Anlage in anderen Anlagen des Unternehmens verwendet wird.
Wurde die Anlage im Abrechnungsjahr von weiteren Betreibern zu Produktionszwecken genutzt?	Geben Sie hier bitte an, ob die Anlage im Abrechnungsjahr von weiteren Betreibern (zum Beispiel Tochtergesellschaften) zu Produktionszwecken genutzt wurde.
Beschreibung der Nutzung durch weitere Betreiber	Beschreiben Sie bitte die Nutzung durch weitere Betreiber.
Verhinderung von Doppelzählungen	Beschreiben Sie, wie sichergestellt werden kann, dass keine Doppelzählung vorliegt.
Die Anlagenbeschreibungen sind ...	Bitte prüfen Sie die Anlagenbeschreibungen auf ihre Angemessenheit.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Anlagenbeschreibung als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.2 Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“

Dieses Formular enthält die notwendigen Angaben, die die genutzten Brennstoffströme des Antragstellenden beschreiben. Es werden für jeden Brennstoffstrom Daten in verschiedenen Reitern angegeben (alle Stoffströme sind per Hand anzulegen).

Die Abfragen im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Beschreibung und Herkunft“,
- ▶ „Brennstoffmenge und Eigenschaften“,
- ▶ „Zuordnung zu Anlagen“ und
- ▶ „Nutzung“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind die Brennstoffe der Anlage 2 des BEHG anzugeben, welche gemäß den in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbeständen als in Verkehr gebracht gelten und somit BEHG-Kosten entstanden sind. Die abzuziehenden Brennstoffteilmengen (siehe Kapitel 5.2.1) sind nicht berücksichtigungsfähig. Sie sind dennoch aus Plausibilisierungsgründen im Abschnitt „Nutzungen“ des Formulars zu erfassen.

Sofern Sie sich gemäß der in Kapitel 5.4 dargelegten Regelungen für das Aggregieren von Brennstoffströmen entscheiden, die für **weniger als fünf Prozent** der Emissionen stehen, bitten wir Sie zu beachten, dass verschiedene Arten von Brennstoffen (zum Beispiel Erdgas und Heizöl) nicht in gemischter Form aggregiert werden dürfen.

Sofern Sie im Abrechnungsjahr einen **Gesamtenergieverbrauch** fossiler Brennstoffe von **weniger als zehn Gigawattstunden** im gesamten Unternehmen angeben, sind Sie zur vollständigen **Angabe aller Brennstoffströme verpflichtet**. Bei einem Gesamtenergieverbrauch von gleich oder mehr als zehn Gigawattstunden liegt diese Pflicht nicht vor, sodass auf die Darstellung von Brennstoffströmen (zum Beispiel, weil diese vollständig in EU-ETS Anlagen eingesetzt wurden) verzichtet werden kann.

Entscheiden Sie sich jedoch dazu, einen **Brennstoffstrom** darzustellen, weil für einen Anteil davon eine Beihilfe beantragt werden soll, so ist dieser in diesem Formular entsprechend **vollständig und transparent zu erfassen** (inklusive der Darstellung der nicht beihilfefähigen Nutzungen, vergleiche Hinweis in Kapitel 5.2.1).

Ferner obliegt es Ihnen, ob Sie den Brennstoffstrom eines Lieferanten in **mehrere Brennstoffströme unterteilen**, um so die Beihilfefähigkeit der Brennstoffmengen in Verbindung mit der Beihilfefähigkeit durch Nutzung korrekt angeben zu können. Dies kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn der Biomasseanteil eines Stoffstroms der Nutzungskategorie Stromerzeugung zugeführt wird.



6.2.2.1 Beschreibung und Herkunft

In diesem Abschnitt werden die Informationen der Brennstofflieferanten und die Beschreibungen der Stoffströme erfasst.

Tabelle 15: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Brennstoffstroms	Hier geben Sie einen eindeutigen Namen für den Brennstoffstrom an.
Bezeichnung des Brennstoffs nach Anlage 2 des BEHG	Wählen Sie aus der hinterlegten Liste den Brennstoff aus.
(Einheit)	Die Einheit des aus der Liste ausgewählten Brennstoffs.
Handelt es sich um einen zusammengefassten de-minimis-Stoffstrom?	Geben Sie hier an, ob Sie Brennstoffströme mehrerer Lieferanten zusammengefasst haben, die in ihrer Summe weniger als 5 % der Emissionen ausmachen. Dies ist nur zulässig für Brennstoffe derselben Kategorie.
Lieferant des Brennstoffs	Nennen Sie das Unternehmen, welches Ihnen den Brennstoff lieferte. Im Falle eines de-minimis-Stoffstroms können Sie die Lieferanten des Brennstoffs zusammenfassen, sofern der zusammengefasste de-minimis-Stoffstrom nicht mehr als 5 % der Emissionen ausmacht. Sofern Sie Brennstoffströme zusammenfassen, die unter diesen 5 % bleiben, jedoch für beihilfefähige Brennstoffemissionen von mehr als 1.000 Tonnen CO ₂ stehen, sind die disaggregierten Daten der einzelnen Brennstoffströme, aus denen Sie die im FMS aggregiert dargestellten Daten hergeleitet haben, außerhalb des FMS (zum Beispiel in einem Excel-Dokument) zu erfassen und Ihrem Antrag beizufügen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5.4.
Beschreibung des Brennstoffstroms	Stellen Sie den Brennstoffstrom vollständig und transparent dar (inklusive der Erläuterung, dass die nicht beihilfefähigen Eigenschaften vollständig dargestellt werden).
Wurde der Brennstoff des Lieferanten in mehrere Brennstoffströme unterteilt?	Es obliegt Ihnen als Antragsteller, ob Sie den Brennstoff eines Lieferanten in mehrere Brennstoffströme unterteilen, um im Weiteren die Beihilfefähigkeit der Brennstoffe mit der Beihilfefähigkeit durch die Nutzung korrekt angeben zu können. Dies kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn der Biomasseanteil eines Stoffstroms der Nutzungskategorie Stromerzeugung zugeführt wird.
Begründung der Unterteilung des Brennstoffstroms	Erläutern Sie im Folgenden Ihre Beweggründe für die Unterteilung des Brennstoffstroms.

6.2.2.2 Brennstoffmenge und Eigenschaften

In diesem Abschnitt werden die notwendigen Eigenschaften der Brennstoffmengen, die den erfassten Brennstoffströmen angehören, erfasst.

Tabelle 16: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Brennstoffmengen	
Bezogene Brennstoffmenge, die nach BEHG in Verkehr gebracht wurde	Geben Sie die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) in Verkehr gebrachte Menge des von Ihnen definierten Brennstoffstroms an. Beachten Sie hierbei bitte die korrekte Unterscheidung in Teilmengen, sofern Sie an vorheriger Stelle den Brennstoff in mehrere Brennstoffströme aufgeteilt haben.
Bilanz der Brennstoffmengen, die aus unternehmenseigenen Brennstofflagern bezogen und darin eingelagert wurden	Der Brennstoffbezug aus unternehmenseigenen Brennstofflagern ist über das Jahr zu saldieren und kann grundsätzlich ein positives oder negatives Vorzeichen aufweisen. Ein positives Vorzeichen meint dabei aus dem Lager bezogene und im Abrechnungsjahr eingesetzte Mengen, während ein negatives Vorzeichen für eingelagerten und damit im Abrechnungsjahr nicht genutzten Brennstoff steht.
Brennstoffmenge, die das Unternehmen vor dem 01.01.2021 bezogen hat	Die Brennstoffmenge, die das Unternehmen vor dem 01.01.2021 bezogen hat, ist eine Teilmenge der Bilanz der Brennstoffmengen, die aus unternehmenseigenen Brennstofflagern bezogen beziehungsweise darin eingelagert wurden. Bitte beachten Sie, dass für Brennstoffe, die vor dem 01.01.2021 erworben wurden, keine CL-Gefährdung vorliegt, da diese ohne den CO ₂ -Preis bezogen wurden. Dieser Mengenanteil ist daher nicht beihilfefähig.
Bestimmungsmethode der angegebenen Brennstoffmengen	Beschreiben Sie die Methode, mit der Sie die angegebenen Brennstoffmengen ermittelt haben.
Die angegebenen Brennstoffmengen sind korrekt.	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass die angegebenen Brennstoffmengen korrekt sind. Sofern die Angaben nicht korrekt sind, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wird die Abfrage mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Brennstoffeigenschaften	
Umrechnungsfaktor des ausgewählten Brennstoffs	Basierend auf Ihrer Brennstoffauswahl wird der Umrechnungsfaktor automatisch ausgefüllt.
Heizwert des ausgewählten Brennstoffs	Basierend auf Ihrer Brennstoffauswahl wird der Heizwert automatisch ausgefüllt.
Biogener Anteil des ausgewählten Brennstoffs [%]	Bitte geben Sie hier den biogenen Anteil (in %) des ausgewählten Brennstoffs an. Hierbei ist die Klassifizierung als „biogen“ maßgebend. Somit sind hier sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige biogene Anteile zusammen zu erfassen.
Beschreibung der Bestimmung des angegebenen biogenen Anteils des ausgewählten Brennstoffs	Beschreiben Sie, wie der biogene Anteil des Brennstoffstroms bestimmt wurde.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Ist ein Nachweis des Lieferanten angefügt?	Bitte fügen Sie alle Dokumente an, die eindeutig den aufgeführten biogenen Anteil nachweisen. Brennstoffströme, die für weniger als 5 % der Emissionen stehen, können aggregiert erfasst werden. In diesem Fall genügt eine Eigenauskunft durch die Unternehmen. Bitte geben Sie dann auch den biogenen Anteil als aggregierten Wert an. Ziehen Sie zu dessen Ermittlung die einzelnen Lieferscheine der aggregierten Brennstoffströme heran.
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil	
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil des Brennstoffstroms [%]	Dieser Wert wird automatisch berechnet (in %).
Der angegebene von der Herkunft her förderfähige Anteil des Brennstoffstroms ist korrekt.	Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben nach sorgfältiger Prüfung auf Korrektheit. Wird die Abfrage mit „nicht korrekt“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie Ihre Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.2.3 Zuordnung zu Anlagen

In diesem Abschnitt sind die notwendigen Angaben zur Zuordnung der Brennstoffmengen zu den von Ihnen erfassten Anlagen zu tätigen.

Tabelle 17: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Zuordnungsmethode	Beschreiben Sie die Methode, mit der Sie die Brennstoffmengen bestimmt und den Anlagen zugeordnet haben.
Brennstoffmengen, die innerhalb von beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird	Wählen Sie die Anlage aus, in der eine Beihilfe grundsätzlich möglich wäre und für die Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Brennstoffmenge zuordnen wollen. EU-ETS-Anlagen wie auch Gruppen aller sonstigen nicht beihilfefähigen Anlagen sind hier ebenso ausgeschlossen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Brennstoffstroms	Nennen Sie die gesamte Brennstoffmenge, die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.
Brennstoffmengen, die innerhalb von nicht beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird	Wählen Sie die EU-ETS-Anlage oder eine Gruppe aller sonstigen nicht beihilfefähigen Anlagen aus, der Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Brennstoffmenge zuordnen wollen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Brennstoffstroms	Nennen Sie die gesamte Brennstoffmenge, die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.

6.2.2.4 Nutzung

In diesem Abschnitt werden die den Anlagen zugewiesenen Brennstoffmengen ihren entsprechenden Nutzungen innerhalb der Anlage zugewiesen.

Tabelle 18: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Zuordnung von Brennstoffmengen zu den Nutzungen innerhalb der beihilfefähigen Anlagen	
Beschreibung der Zuordnungsmethode zu den Nutzungskategorien	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Mengen bei der Zuordnung zu den unterschiedlichen Nutzungskategorien.
Name der beihilfefähigen Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird	Basierend auf Ihrer vorherigen Angabe im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ wird dieses Feld automatisch befüllt.
Für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge	Geben Sie die in der Anlage für Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Brennstoffmenge an.
Für die Erzeugung von Wärme in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge	Die in nicht hocheffizienter KWK für die Erzeugung von Wärme eingesetzte Brennstoffmenge wird automatisch aus dem Formular „Stromerzeugung“ übernommen. Die dortige Angabe ist notwendig, um dieses Formular entsprechend abschließen zu können. Bitte beachten Sie deshalb die in Kapitel 6.2 vorgeschlagene Bearbeitungsreihenfolge.
Für die Erzeugung der Wärmemenge, die an Dritte exportiert wurde, eingesetzte Brennstoffmenge	Geben Sie die Stoffmenge des eingesetzten Brennstoffs an, die direkt für die Erzeugung von Wärme eingesetzt wurde, die vom Unternehmen an Dritte exportiert wurde.
Verwendete Stoffmenge von Erdgas, die nach § 25 des EnergieStG zu steuerfreien Zwecken verwendet wurde [MWh]	Geben Sie die verwendete Menge von Erdgas an, welche nach § 2 Absatz 2 des BEHG in Verkehr gebracht wurde und zu anderen als in § 25 EnergieStG genannten Zwecken steuerfrei verwendet worden ist (in MWh). Hier sind die Stoffmengen anzugeben, für die eine Steuererstattung für eingesetztes Erdgas nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG beantragt wird.
Ist ein Nachweis angefügt, aus dem die steuerfreie Verwendung von Erdgas hervorgeht?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass Sie einen Nachweis angefügt haben, aus dem die steuerfreie Verwendung von Erdgas hervorgeht. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus.
Nicht beihilfefähig eingesetzte Brennstoffmenge	Stoffmenge des eingesetzten Brennstoffs, der nicht in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BECV oder einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BECV eingesetzt wurde. Bitte beachten Sie hierbei die Angaben in Kapitel 5.2.1.
Berechnung der Stoffmenge des in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor eingesetzten Brennstoffs	Die Stoffmenge des eingesetzten Brennstoffs, der in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BECV oder einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BECV eingesetzt wurde, wird hier automatisch berechnet.
Die angegebene beihilfefähige Brennstoffmenge wurde ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt.	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass die angegebenen beihilfefähigen Brennstoffmengen ausschließlich nur für beihilfefähige Zwecke genutzt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus.
Die Brennstoffmenge, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Brennstoffmengen sowie die Zuordnungsmethode zu den Nutzungen auf Plausibilität. Dabei ist darauf zu achten, dass die Brennstoffmengen tatsächlich ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt wurden, sofern dies zutreffend ist.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Zuordnungsmethode der Brennstoffmengen zu Nutzungen sowie der Angaben zu den zugeordneten Teilmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.3 Formular „Stromerzeugung“

In dem Formular „Stromerzeugung“ werden für jeden zugeordneten Brennstoffstrom je erfasster Anlage (gilt nur für Nicht-EU-ETS-Anlagen) die Anteile der Stoffströme auf die verschiedenen Kategorien der Stromerzeugung aufgeteilt.

Die Abfragen im Formular „Stromerzeugung“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms“ und
- ▶ „Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

Der erste Abschnitt ist für die Zuordnung von Anteilen der Stoffströme zu den verschiedenen Kategorien der Stromerzeugung in die folgenden Erzeugungskategorien unterteilt: „monovalente Stromerzeugung“, „Stromerzeugung in hocheffizienter KWK“ sowie „Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK“.

Die beihilfefähigen Mengen aus den einzelnen Erzeugungskategorien, sofern zutreffend, werden aus Ihren Angaben im Formular automatisch ermittelt.



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

6.2.3.1 Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms

In diesem Abschnitt sind die den Anlagen zugewiesenen Brennstoffmengen (sofern ein Einsatz von Brennstoffmengen für die Stromerzeugung bestätigt wurde) anteilig auf ihre Nutzung im Rahmen der Stromerzeugung aufzuteilen.

Tabelle 19: Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Für die Stromerzeugung eingesetzter Brennstoff	Hier wählen Sie den für die Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffstrom aus.
Anlage, in der Strom erzeugt wird	Hier wird der Name der beihilfefähigen Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird, basierend auf vorherigen Angaben im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ automatisch eingetragen. Bitte prüfen Sie die Zuordnung.
Für die Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Brennstoffmenge	Hier wird die für die Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Brennstoffmenge basierend auf vorherigen Angaben im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ automatisch eingetragen. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Angabe korrekt ist.
Einheit der für die Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge	Hier wird die Einheit der für die Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge automatisch eingetragen. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Angabe korrekt ist.
Biogener Anteil des zur Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffstroms	Hier wird der biogene Anteil des ausgewählten Brennstoffs basierend auf vorherigen Angaben im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ automatisch eingetragen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Monovalente Stromerzeugung	
Erfolgte innerhalb der Anlage monovalente Stromerzeugung?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass innerhalb der Anlage monovalente Stromerzeugung erfolgte. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus.
Für die monovalente Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge	Im Rahmen der monovalenten Stromerzeugung eingesetzte Stoffmenge des Brennstoffs. Diese Stoffmenge ist grundsätzlich nicht beihilfefähig.
Erzeugte elektrische Energie [MWh]	Die bei der monovalenten Stromerzeugung erzeugte elektrische Energie (in MWh).
Methode der Strommengenbestimmung und Brennstoffzuordnung	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der erzeugten Strommengen und der Zuordnung der Brennstoffe.
Stromerzeugung in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	
Wurde Strom in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass in hocheffizienter KWK Strom erzeugt wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus.
In hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzte Brennstoffmenge	Im Rahmen der Strom- und Wärmeerzeugung durch hocheffiziente KWK eingesetzte Stoffmenge des Brennstoffs. Diese Stoffmenge ist zwar grundsätzlich nicht beihilfefähig, jedoch ist die in hocheffizienter KWK erzeugte Wärmemenge beihilfefähig.
Erzeugte elektrische Energie [MWh]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in hocheffizienter KWK erzeugte elektrische Energie (in MWh) an.
Erzeugte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme (in GJ) an. Die erzeugten Wärmemengen werden in das Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ übernommen, da sie prinzipiell von der Herkunft her beihilfefähig sind.
Ist ein Nachweis angefügt?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass ein Hocheffizienz-Nachweis der KWK angefügt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne einen Nachweis die Stromerzeugung nicht als hocheffizient angeben dürfen.
Methode der Strom- und Wärmemengenbestimmung und Brennstoffzuordnung	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der erzeugten Strom- und Wärmemengen sowie der Zuordnung der Brennstoffe.
Beschreibung der Kategorisierung der hocheffizienten KWK	Beschreiben Sie, auf welcher Grundlage Sie die Kategorisierung der KWK-Blöcke als hocheffizient vorgenommen haben. Maßgebend ist dabei vor allem der beigefügte Nachweis.
Die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke auf ihre Korrektheit.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Kategorisierung der aufgeführten KWK-Blöcke als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Stromerzeugung in nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	
Wurde Strom in nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass in nicht hocheffizienter KWK Strom erzeugt wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus.
In nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzte Brennstoffmenge	Im Rahmen der Strom- und Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Stoffmenge des Brennstoffs
Erzeugte elektrische Energie [MWh]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK erzeugte elektrische Energie (in MWh) an.
Erzeugte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK erzeugte Wärme (in GJ) an.
Gemäß der Entscheidung (EU) 2015/2402 der Wärmeerzeugung zuzuordnende Brennstoffmenge	Die gemäß der Entscheidung (EU) 2015/2402 unter Berücksichtigung von Anhang I und II der Wärmeerzeugung zuzuordnende Brennstoffmenge. Zur Berechnung dieser Teilmenge ist das zugehörige Excel-Tool zu nutzen, das Ihnen die DEHSt mit den Formularunterlagen zur Verfügung stellt. Die Nutzung des Tools ist verpflichtend. Diese Brennstoffmengen werden in das Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ übernommen, da sie prinzipiell von der Herkunft her beihilfefähig sind.
Methode der Strommengenbestimmung und Brennstoffzuordnung	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der erzeugten Strommengen und der Zuordnung der Brennstoffe.

6.2.3.2 Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in

In diesem Abschnitt sind die im vorherigen Abschnitt gemachten Angaben des Antragstellers (siehe Kapitel 6.2.3.1) durch den*die Wirtschaftsprüfer*in beziehungsweise den*die vereidigte*n Buchprüfer*in entsprechend zu prüfen und zu beurteilen.

Tabelle 20: Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte beachten Sie, dass sich diese Abfrage auf alle Angaben zur Stromerzeugung (monovalent, in hocheffizienter und nicht hocheffizienter KWK) bezieht. Das Kommentarfeld kann genutzt werden, um die Antwort detaillierter darzustellen.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.4 Formular „Wärmenutzung und -herkunft“

Im Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ werden für jeden Wärmestrom die berechnungsrelevanten Daten erfasst.

Die Abfragen im Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ sind in die Abschnitte

- „Beschreibung und Herkunft“,
- „Wärmemenge und Eigenschaften“,
- „Zuordnung zu Anlagen“ und
- „Nutzung“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



Hierbei sind laut § 9 Absatz 3 BECV sämtliche **importierte Wärmemengen** zu erfassen, die in nicht dem EU-ETS unterliegenden Anlagen unter Nutzung von nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen erzeugt und im Unternehmen zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurden. Gleichermäßen ist gemäß § 9 Absatz 4 BECV die zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten genutzte Wärme, die innerhalb des Unternehmens in nicht dem EU-ETS unterliegenden Anlagen **in hocheffizienter KWK erzeugt** wurde, entsprechend zu erfassen (vergleiche Kapitel 5.2.2 für weitere Informationen).

Bitte beachten Sie, dass für die Wärme, die innerhalb des Unternehmens **nicht in hocheffizienter KWK erzeugt** wurde, keine Angabe in diesem Formular zu tätigen ist. Die dafür aufgebrauchten Brennstoffmengen sind in dem Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ (siehe Kapitel 6.2.2.4) anzugeben, da die Berechnung der Beihilfe für diese Teilmenge über den Brennstoff-Benchmark erfolgt, soweit eine beihilfefähige Nutzung vorliegt (vergleiche Kapitel 5.2.2 für weitere Informationen).

Sofern Sie sich gemäß der in Kapitel 5.4 dargelegten Regelungen für das Aggregieren von Strömen importierter Wärme entscheiden, die für **weniger als fünf Prozent** der Emissionen stehen, bitten wir Sie zu beachten, dass importierte Wärme und in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme nicht in gemischter Form aggregiert werden dürfen.

Sofern Sie im Abrechnungsjahr einen **Gesamtenergieverbrauch** fossiler Brennstoffe von **weniger als zehn Gigawattstunden** im gesamten Unternehmen angeben, sind Sie zur vollständigen **Angabe aller Wärmeströme verpflichtet**. Bei einem Gesamtenergieverbrauch von gleich oder **mehr als zehn Gigawattstunden** liegt diese Pflicht nicht vor, sodass auf die Darstellung von Wärmeströmen (zum Beispiel, weil diese ausschließlich in EU-ETS-Anlagen erzeugt werden) verzichtet werden kann.

Entscheiden Sie sich dazu, einen **Wärmestrom** darzustellen, weil für einen Anteil davon eine Beihilfe beantragt werden soll, so ist dieser in diesem Formular entsprechend **vollständig und transparent zu erfassen** (inklusive der Darstellung der nicht beihilfefähigen Nutzungen, vergleiche Hinweis in Kapitel 5.2.2).



6.2.4.1 Beschreibung und Herkunft

In diesem Abschnitt werden die Informationen der Wärmelieferanten und die notwendige Beschreibung der Wärmeströme erfasst. Es werden für jeden Wärmestrom Daten in verschiedenen Reitern angegeben.

Tabelle 21: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Wärmestroms	Hier geben Sie einen eindeutigen Namen für den Wärmestrom an.
Bezugsart des Wärmestroms	Wählen Sie aus, ob der Wärmestrom durch Import von anderen Unternehmen bezogen oder durch Selbsterzeugung in hocheffizienter KWK erzeugt wurde.
Handelt es sich um einen zusammengefassten de-minimis-Wärmestrom?	Geben Sie hier an, ob Sie mehrere Wärmeströme zusammengefasst haben, die in ihrer Summe weniger als 5 % der Emissionen ausmachen. Dies ist nur zulässig für importierte Wärmeströme.
Lieferant des Wärmestroms	Geben Sie das wärmeliefernde Unternehmen an. Im Falle eines de-minimis-Wärmestroms können Sie die Lieferanten der Wärme zusammenfassen, sofern der zusammengefasste de-minimis-Wärmestrom nicht mehr als 5 % der Emissionen ausmacht. Sofern Sie Wärmeströme zusammenfassen, die unter diesen 5 % bleiben, jedoch für beihilfefähige Brennstoffemissionen von mehr als 1.000 Tonnen CO ₂ stehen, sind die disaggregierten Daten der einzelnen Wärmeströme, aus denen Sie die im FMS aggregiert dargestellten Daten hergeleitet haben, außerhalb des FMS (zum Beispiel in einem Excel-Dokument) zu erfassen und Ihrem Antrag beizufügen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5.4.
Name des Brennstoffstroms, mit dem der Wärmestrom erzeugt wurde	Bitte geben Sie den von Ihnen vergebenen eindeutigen Namen des Brennstoffstroms an, den Sie zur Erzeugung des erfassten Wärmestroms genutzt haben. Im Falle des Imports von anderen Unternehmen entfällt diese Angabe.
Name der Anlage, in der der Wärmestrom erzeugt wurde	Wählen Sie die KWK-Anlage/n aus, in der/denen Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt wird. Die zu der/den KWK-Anlage/n zugehörige/n Nummer/n wird/werden automatisch übernommen. Im Falle des Imports von anderen Unternehmen entfällt diese Angabe.
Beschreibung des Wärmestroms	Stellen Sie den Wärmestrom vollständig und transparent dar (inklusive der Erläuterung, dass die nicht beihilfefähigen Eigenschaften vollständig dargestellt werden).

6.2.4.2 Wärmemenge und Eigenschaften

In diesem Abschnitt werden die notwendigen Eigenschaften der Wärmemengen, die den erfassten Wärmeströmen angehören, erfasst.

Tabelle 22: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Von anderem Unternehmen importierte Wärmemenge [GJ]	Wärmemenge, die von anderem Unternehmen importiert wurde (in GJ).
Der von der Herkunft her beihilfefähige Anteil der importierten Wärmemenge [%]	Anteil der von anderen Unternehmen importierte Wärmemenge, der von der Herkunft her beihilfefähig ist, weil er aus Nicht-EU-ETS-Anlagen stammt und nicht aus Biomasse gewonnen wird (in %).
In hocheffizienter KWK erzeugte Wärmemenge [GJ]	Wärmemenge, die in hocheffizienter KWK erzeugt wurde (in GJ). Wird auf Basis Ihrer Angaben im Formular „Stromerzeugung“ berechnet und aus diesem übernommen.
Der mit Brennstoffen biogenen Ursprungs erzeugte Anteil der Wärmemenge [%]	Anteil der in hocheffizienter KWK erzeugten Wärmemenge, die mit Brennstoffen biogenen Ursprungs erzeugt wurde (in %).
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil des Wärmestroms [%]	Hier wird der von der Herkunft her förderfähige Anteil des Wärmestroms (in %) basierend auf vorherigen Angaben automatisch eingetragen.
Bestimmungsmethode der angegebenen Wärmemengen	Beschreiben Sie die Methode, mit der Sie die angegebenen Wärmemengen ermittelt haben.
Ist ein Nachweis des Lieferanten angefügt?	Bitte geben Sie an, ob ein Nachweis des Betreibers der wärmeerzeugenden Anlage (im Fall von Direktlieferung) oder eine Bestätigung des Netzbetreibers (im Fall von Nutzung aus Wärmeverteilnetzen) angefügt ist. Wärmeströme, die für weniger als 5 % der Emissionen stehen, können aggregiert erfasst werden. In diesem Fall genügt eine Eigenauskunft durch die Unternehmen. Bitte beachten Sie dabei, dass importierte Wärme und in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme nicht gemischt aggregiert werden sollen, sondern voneinander getrennt zusammenzufassen sind.
Die angegebenen Wärmemengen sind korrekt.	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass die von Ihnen angegebenen Wärmemengen korrekt eingetragen wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wird die Abfrage mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Wärmemengen, die innerhalb von beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Der angegebene von der Herkunft her förderfähige Anteil des Wärmestroms ist korrekt.	Bitte bestätigen Sie nach sorgfältiger Prüfung auf Korrektheit Ihre Angaben. Wird die Abfrage mit „nicht korrekt“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.4.3 Zuordnung zu Anlagen

In diesem Abschnitt sind die notwendigen Angaben zur Zuordnung der Wärmemengen zu den von Ihnen erfassten Anlagen zu tätigen.

Tabelle 23: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen des Abschnitts „Zuordnung zu Anlagen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Zuordnungsmethode	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Wärmemengen bei der Zuordnung zu den Anlagen.
Wärmemengen, die innerhalb von beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird	Wählen Sie die Anlage aus, in der eine Beihilfe grundsätzlich möglich wäre und für die Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Wärmemenge zuordnen wollen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Wärmestroms [GJ]	Nennen Sie die gesamte Wärmemenge (in GJ), die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.
Wärmemengen, die innerhalb von nicht beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird	Wählen Sie eine Gruppe aller sonstiger nicht beihilfefähiger Anlagen aus, der Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Wärmemenge zuordnen wollen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Wärmestroms [GJ]	Nennen Sie die gesamte Wärmemenge (in GJ), die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.

6.2.4.4 Nutzung

In diesem Abschnitt werden die den Anlagen zugewiesenen Wärmemengen ihren entsprechenden Nutzungen innerhalb der Anlage zugewiesen.

Tabelle 24: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Zuordnung von Wärmemengen zu den Nutzungen innerhalb der beihilfefähigen Anlagen	
Beschreibung der Zuordnungsmethode zu den Nutzungskategorien	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Mengen bei der Zuordnung zu den unterschiedlichen Nutzungskategorien.
Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird	Der Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird, wird hier basierend auf vorherigen Angaben aus dem Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ automatisch übernommen.
Für die Stromerzeugung eingesetzte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die in der Anlage für Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Wärmemenge an (in GJ).
Wärmemenge, die an Dritte exportiert wurde [GJ]	Geben Sie die Wärmemenge an, die an Dritte exportiert und damit als Wärme außerhalb des antragstellenden Unternehmens eingesetzt wird (in GJ).
Nicht beihilfefähig eingesetzte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die Wärmemenge an, die nicht in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor eingesetzt wurde (in GJ).

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Berechnung der Wärmemenge, die in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor eingesetzt wurde [GJ]	Basierend auf Ihren Angaben erfolgt an dieser Stelle die Berechnung der Wärmemenge, die einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen ist. Die Berechnung erfolgt automatisch (in GJ).
Die angegebene beihilfefähige Wärmemenge wurde ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt.	Bitte bestätigen Sie mit „ja“ wenn die angegebene beihilfefähige Wärmemenge ausschließlich nur für beihilfefähige Zwecke genutzt wurden. Wenn dies nicht zutrifft, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wird die Abfrage mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Wärmemengen, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Wärmemengen sowie die Zuordnungsmethode zu den Nutzungen auf Plausibilität. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wärmemengen ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt werden.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Zuordnungsmethode der Wärmemengen zu Nutzungen sowie der Angaben zu den zugeordneten Teilmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.5 Formular „Energiemanagement“

Dieses Formular enthält die wesentlichen Angaben zur Erfassung der (nicht) zertifizierten Energie-/Umweltmanagementsysteme des Antragstellers sowie seine Mitgliedschaften in Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken.

Die Abfragen im Formular „Energiemanagement“ sind in die Abschnitte

- „Energiemanagementsystem“ und
- „Zuordnung zu Anlagen“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

6.2.5.1 Energiemanagementsystem

In diesem Abschnitt werden die notwendigen Informationen zu den Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystemen des Antragstellers erfasst.

Tabelle 25: Formular „Energiemanagement“ – Abfragen im Abschnitt „Energiemanagementsysteme“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Besitzt das Unternehmen mindestens ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem oder eine Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk?	Diese Angabe ist für das Abrechnungsjahr 2021 und 2022 freiwillig. Planen Sie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 ab 2023 durch ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021, so müssen Sie dessen Aufbau in den Abrechnungsjahren 2021 und 2022 bestätigen. Sie können erst dann Informationen zu den (nicht) zertifizierten Energie-/ oder Umweltmanagementsystemen beziehungsweise Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken, in denen Sie gegebenenfalls Mitglied sind, angeben, wenn Sie bestätigen, dass Sie solche erfassen wollen. Befinden Sie sich aktuell im Aufbau eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021, kann diese Aussage ebenfalls bestätigt werden
Wird die oben genannte Frage mit „nein“ beantwortet, werden alle Eingaben in den folgenden Feldern gelöscht.	
Als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 BECV ist ein/e ... vorhanden.	Geben Sie hier die Art des Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystems (entweder zertifiziert nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS, beziehungsweise nicht zertifiziert auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021) oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk an, welches in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk angemeldet ist. Bitte beachten Sie, dass diese Angabe im Abrechnungsjahr 2021 und 2022 freiwillig ist.
Name	Bitte vergeben Sie einen eindeutigen Namen für das erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem beziehungsweise geben Sie bitte den Namen des Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks an.
Beschreibung	Bitte beschreiben Sie das von Ihnen erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem beziehungsweise das Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk. Falls Sie ein nicht zertifiziertes Energiemanagement auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 erfassen, welches sich aktuell im Aufbau befindet, beschreiben Sie bitte den aktuellen Stand des Aufbaus (beispielsweise entlang der Umsetzungsstufe).
Ist ein Nachweis angefügt?	Bitte geben Sie an, ob Sie über einen der Auswahl entsprechend gültigen Nachweis verfügen (Zertifikate, Mitgliedschaftsbescheinigungen, ...). Falls es sich um ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 handelt, was entweder schon vollständig implementiert ist oder sich aktuell noch im Aufbau befindet, ist eine Erklärung des Unternehmens dem Antrag beizufügen.
Zertifikats-/ Registrierungsnummer	Bitte geben Sie die Zertifikatsnummer des von Ihnen erfassten zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 beziehungsweise die Registrierungsnummer des zertifizierten Umweltmanagementsystems nach EMAS an.
Dokumentname	Bitte geben Sie den Dokumentnamen des beigefügten Zertifikats, der beigefügten Erklärung beziehungsweise der beigelegten Mitgliedschaftsbestätigung an.

6.2.5.2 Zuordnung zu Anlagen

In diesem Abschnitt werden die erfassten Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsysteme den Anlagen zu gewiesen, in denen sie implementiert wurden.

Tabelle 26: Formular „Energiemanagement“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Das erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem beziehungsweise das angegebene Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk umfasst alle Anlagen:	Wird ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem in allen erfassten Anlagen durchgehend höchststrangig angewendet, so kann an dieser Stelle mit „ja“ geantwortet werden. Auf eine detaillierte Zuordnung der erfassten Systeme zu den von Ihnen erfassten Anlagen kann in diesem Fall verzichtet werden.
(Nicht) Zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem oder Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, was alle Anlagen umfasst	Bitte beachten Sie, dass diese Angabe nur dann zu machen ist, wenn in den erfassten Anlagen kein weiteres (nicht) zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem angewendet wird, das als höherrangig zu bewerten ist. Falls Sie eine Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk erfassen, welche für alle erfassten Anlagen gilt, so kann auch dieses hier genannt werden.
Anlage	Bitte wählen Sie die Anlage aus, der Sie ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ beziehungsweise Umweltmanagementsystem oder ein Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, in dem Sie Mitglied sind, zuordnen möchten.
Der Anlage zugeordnetes Energiemanagement	Ordnen Sie der ausgewählten Anlage ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem oder ein Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk zu, in dem Sie Mitglied sind. Sofern mehrere Systeme auf die Anlage zutreffen, wählen Sie bitte das höchststrangige System aus.
Alle Anlagen wurden vollständig zugeordnet ...	Bitte bestätigen Sie, dass Sie allen von Ihnen erfassten Anlagen ein (nicht) zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem oder Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk zugeordnet haben, in dem Sie Mitglied sind.

6.3 Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK in dem Excel-Tool der DEHSt (außerhalb des FMS)

Im Rahmen des Beihilfeverfahrens der BECV ist die in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge, die auf die Wärmeproduktion entfällt, beihilfefähig (vergleiche Kapitel 5.2.1). Die für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge ist laut BECV hingegen grundsätzlich nicht beihilfefähig (vergleiche Kapitel 5.2.2).

Aus diesem Grund muss die gesamte in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte, laut § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachte und mit BEHG-Kosten belastete Brennstoffmenge differenziert betrachtet werden. Es muss deutlich werden, welche Teilmengen der in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe auf die Stromerzeugung und welche auf die Wärmeerzeugung entfallen³⁵.

Hierfür wird die DEHSt auf ihrer [Website](#) ein entsprechendes Excel-Tool bereitstellen, mit dessen Hilfe die Antragsteller die Teilmengen der eingesetzten Brennstoffe, die auf die Wärmeerzeugung entfallen, ermitteln können. Das Ergebnis ist entsprechend im FMS (siehe Kapitel 6.2.3.1) zu erfassen und das ausgefüllte Excel-Tool dem Antrag beizufügen.

³⁵ Die beihilfefähigen Emissionen der Teilmengen der in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe, die auf die Wärmeerzeugung entfallen, werden dann mittels Brennstoff-Benchmark berechnet.

7

Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen

Die bei der DEHSt einzureichenden Anträge für die Carbon-Leakage-Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV müssen im Hinblick auf die verwendeten Daten sowie tatsachen- und unternehmensbezogenen Angaben von

- einem Wirtschaftsprüfer* einer Wirtschaftsprüferin,
- einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands,
- eines vereidigten Buchprüfers* einer vereidigten Buchprüferin oder
- einer Buchprüfungsgesellschaft

(nachfolgend verkürzt als „Wirtschaftsprüfer“ bezeichnet) geprüft worden sein.

Soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist, sind dem Wirtschaftsprüfer Auskunftsrechte einzuräumen. Der Antragsteller stellt dem Wirtschaftsprüfer alle erforderlichen Informationen, Angaben sowie Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung und gestattet auf Verlangen Einsicht in Bücher und Dokumente.

Über die Prüfung des Wirtschaftsprüfers ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und dem geprüften Antrag beizufügen. Der Prüfungsbericht dient der Dokumentation und Nachweiserfüllung über die vorgenommenen Prüfungshandlungen. Er dokumentiert die vorgenommene Prüfung, deren Aufbau, Inhalt und Ablauf vollständig, aussagekräftig und transparent. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind strukturiert darzustellen.

Die DEHSt wird die konkreten Anforderungen an die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer in einem Update zu diesem Kapitel veröffentlichen.



8

Anhang

Anhang 1: Beihilfeberechtigte Sektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade.....	89
Anhang 2: Beihilfeberechtigte Teilsektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade	91
Anhang 3: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 2 des BEHG und ihre zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2022	92

Anhang 1: Beihilfeberechtigte Sektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
1	2	3	4
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95 %
23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	20,25	95 %
19.10	Kokerei	18,40	95 %
19.20	Mineralölverarbeitung	11,44	95 %
20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	7,08	95 %
24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	6,86	95 %
23.11	Herstellung von Flachglas	5,46	95 %
10.81	Herstellung von Zucker	2,79	95 %
07.10	Eisenerzbergbau	2,73	95 %
23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2,58	95 %
23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2,00	95 %
23.13	Herstellung von Hohlglas	1,96	95 %
08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.*	1,95	95 %
10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1,85	95 %
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	1,76	90 %
20.11	Herstellung von Industriegasen	1,73	90 %
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	1,68	90 %
24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	1,62	90 %
17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1,53	90 %
24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	1,34	85 %
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	0,97	80 %
23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	0,74	75 %
23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	0,70	75 %
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	0,62	75 %
10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	0,59	70 %
08.93	Gewinnung von Salz	0,58	70 %
11.06	Herstellung von Malz	0,53	70 %

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	0,49	70 %
24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	0,49	70 %
24.51	Eisengießereien	0,47	70 %
23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.*	0,46	70 %
16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	0,41	70 %
06.10	Gewinnung von Erdöl	0,39	70 %
24.31	Herstellung von Blankstahl	0,34	70 %
20.60	Herstellung von Chemiefasern	0,30	65 %
24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	0,29	65 %
23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	0,27	65 %
23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	0,27	65 %
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	0,19	65 %
20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	0,18	65 %
08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0,16	65 %
23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	0,13	65 %
13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	0,13	65 %
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	0,06	65 %
21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	0,05	65 %
24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	0,05	65 %
13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	0,01	65 %
05.10	Steinkohlenbergbau	0,01	65 % ³⁶

* a. n. g. = anderweitig nicht genannt

³⁶ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) – Anlage (zu den §§ 5, 7, 8 und 9) Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade: Tabelle 1 – Beihilfeberechtigte Sektoren: www.gesetze-im-internet.de/becv/BECV.pdf.

Anhang 2: Beihilfeberechtigte Teilsektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
1	2	3	4
10.31.11.30	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)	0,30	65 %
10.31.13.00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln	0,30	65 %
10.51.21	Magermilchpulver	0,14	65 %
10.51.22	Vollmilchpulver	0,14	65 %
10.51.53	Casein	0,14	65 %
10.51.54	Lactose und Lactosesirup	0,14	65 %
10.51.55.30	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt	0,14	65 %
10.39.17.25	Tomatenmark, konzentriert	0,10	65 %
10.89.13.34	Backhefen	0,04	65 %
20.30.21.50	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie	0,04	65 %
20.30.21.70	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	0,04	65 %
25.50.11.34	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln	0,04	65 %
08.12.21	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	0,03	65 % ³⁷

³⁷ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) – Anlage (zu den §§ 5, 7, 8 und 9) Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade: Tabelle 2 – Beihilfeberechtigte Teilsektoren: www.gesetze-im-internet.de/becv/BECV.pdf.

Anhang 3: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 2 des BEHG und ihre zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2022

Nr.	Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin (ohne E85)	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	Dichte: 0,755 t/1.000 l	43,5 GJ/t	0,0731 t CO ₂ / GJ
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1.000 l	44,3 GJ/t	0,070 t CO ₂ / GJ
3	Gasöl ... als Kraftstoff (Diesel) ... zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1.000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ / GJ
4	Heizöl ... als Kraftstoff (Heizöl S) ... zu Heizzwecken (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ / GJ
5	Flüssiggas ... als Kraftstoff ... zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ / GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh*	1 GJ/GJ	0,056 t CO ₂ / GJ ³⁸

*Der Umrechnungsfaktor für Erdgas beruht auf der Formel 3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ.

38 Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) – Anlage 1 (zu den §§ 5, 6, 10 und 11) Ermittlung der Brennstoffemissionen: Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen: www.gesetze-im-internet.de/ebev_2022/EBeV_2022.pdf.

This image shows a full page of white paper with horizontal dashed lines, typical of primary school writing paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

